

TGP/7/8 Draft 1**Original:** englisch**Datum:** 10. August 2020

zur Prüfung auf dem Schriftweg

ENTWURF (ÜBERARBEITUNG)

Verbundenes Dokument zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit
und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/7**ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

Technischen Ausschuss, Verwaltungs- und Rechtsausschuss, und vom Rat in 2020

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG.....	6
1.1 UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE DUS-PRÜFUNG	6
1.2 PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN.....	6
1.3 AUFBAU DES DOKUMENTS TGP/7.....	6
ABSCHNITT 2: VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN	8
2.1 EINFÜHRUNG.....	8
2.2 VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN	9
2.2.1 SCHRITT 1 Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten.....	9
2.2.2 SCHRITT 2 Billigung der Vorschläge.....	9
2.2.3 SCHRITT 3 Zuteilung der Redaktionsarbeiten	10
2.2.4 SCHRITT 4 Erstellung von Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für die TWP.....	10
2.2.4.1 Der federführende Sachverständige	10
2.2.4.2 Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger (Untergruppe).....	10
2.2.4.3 Vorarbeiten an den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien	10
2.2.4.4 Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den federführenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe.....	10
2.2.4.5 Sitzungen der Untergruppen	11
2.2.4.6 Austausch von Vermehrungsmaterial.....	11
2.2.5 SCHRITT 5 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP.....	11
2.2.5.1 Von einer einzelnen TWP erstellte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien	11
2.2.5.2 Von mehr als einer TWP gemeinsam erarbeitete Entwürfe von Prüfungsrichtlinien	11
2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen	11
2.2.5.4 Anforderungen für „endgültige“ Entwürfe von Prüfungsrichtlinien.....	12
2.2.6 SCHRITT 6 Vorlage des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP.....	12
2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC.....	13
2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss	13
2.3 VERFAHREN ZUR ÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	14
2.3.1 Notwendigkeit der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien.....	14
2.3.2 Vollständige Überarbeitung.....	14
2.3.3 Teilüberarbeitung	14
2.4 VERFAHREN ZUR BERICHTIGUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN	15
2.5 VERWEISZEICHEN DER DOKUMENTE.....	15
2.5.1 TG-Verweiszeichen.....	15
2.5.2 Einführung neuer Prüfungsrichtlinien	15
2.5.3 Vollständige Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien	16
2.5.3.1 Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien	16
2.5.3.2 Aufteilung bestehender Prüfungsrichtlinien	16
2.5.4 Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien	16
2.5.5 Berichtigung von Prüfungsrichtlinien	17
ABSCHNITT 3: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	18
3.1 TG-AUFBAU UND ALLGEMEINGÜLTIGER STANDARDWORTLAUT	18
3.2 ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW).....	18
3.3 ERLÄUTERUNGEN (GN)	18
3.4 WEBBASIERTE TG-MUSTERVORLAGE	18
ABSCHNITT 4: ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN.....	19
4.1 PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN AUF DER BASIS VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN	19
4.2 PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN BEI FEHLEN VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN	20
4.3 ANLEITUNG FÜR VERFASSER VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN	21
ANLAGE 1: TG-AUFBAU UND ALLGEMEINGÜLTIGER STANDARDWORTLAUT	22
1. Gegenstand dieser Prüfungsrichtlinien.....	25
2. Anforderungen an das Vermehrungsmaterial	25
3. Durchführung der Prüfung	25
3.1 Anzahl von Wachstumsperioden.....	25
3.2 Prüfungsort.....	25
3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung	25
3.4 Gestaltung der Prüfung	26
3.5 Zusätzliche Prüfungen.....	26
4. Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.....	26

4.1	Unterscheidbarkeit.....	26
4.2	Homogenität.....	27
4.3	Beständigkeit.....	27
5.	Gruppierung der Sorten und Organisation der Anbauprüfung.....	28
6.	Einführung in die Merkmalstabelle.....	28
6.1	Merkmalskategorien.....	28
6.2	Ausprägungsstufen und entsprechende Noten.....	28
6.3	Ausprägungstypen.....	28
6.4	Beispielssorten.....	28
6.5	Legende.....	29
7.	Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres.....	30
8.	Erläuterungen zu der Merkmalstabelle.....	31
9.	Literatur.....	31
10.	Technischer Fragebogen.....	32

ANLAGE 2: ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW) 37

ASW 0	(Kapitel 1.1) – In den Prüfungsrichtlinien berücksichtigte Sortentypen.....	39
ASW 1	(Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität.....	39
a)	Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten.....	39
b)	Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte und andere Sortentypen gelten.....	39
ASW 2	(Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden.....	39
a)	Eine Wachstumsperiode.....	39
b)	Zwei unabhängige Wachstumsperioden.....	39
ASW 3	(Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode.....	39
a)	Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode.....	39
b)	Obstarten mit nicht deutlich abgegrenzter Ruheperiode.....	39
c)	Immergrüne Arten mit unbegrenztem Wachstum.....	40
d)	Obstarten.....	40
e)	Zwei unabhängige Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Anbauten.....	40
f)	Zwei unabhängige Wachstumsperioden aus einem einzigen Anbau.....	40
ASW 4	(Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung.....	40
	Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale.....	40
a)	Entwicklungsstadium für die Prüfung.....	40
b)	Typ der Parzelle für die Erfassung.....	40
c)	Visuelle Erfassung der Farbe.....	40
ASW 5	(Kapitel 3.4) – Parzellengestaltung.....	41
a)	Einzelparzellen.....	41
b)	Einzelpflanzen und Parzellen in Reihen.....	41
c)	Parzellen in Wiederholungen.....	41
ASW 6	(Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen.....	41
ASW 7(a)	(Kapitel 4.1.1) – Unterscheidbarkeit: Elternformel.....	41
ASW 7(b)	(Kapitel 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile.....	41
ASW 8	(Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung.....	41
a)	Fremdbefruchtende Sorten.....	41
i)	Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen.....	41
ii)	Prüfungsrichtlinien, die fremdbefruchtende Sorten und Sorten mit anderen Vermehrungsarten betreffen.....	42
b)	Hybridsorten.....	42
c)	Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung aller Merkmale mit derselben Stichprobe).....	42
d)	Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung der Merkmale in verschiedenen Stichproben).....	42
i)	Prüfung der Homogenität an allen Pflanzen der Prüfung.....	42
ii)	Prüfung der Homogenität an einer Unterprobe.....	42
iii)	Angabe der Stichprobengröße in der Merkmalstabelle.....	42
e)	Prüfung der Homogenität bei Verwendung der Elternformel.....	42
ASW 9	(Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein.....	43
a)	Prüfungsrichtlinien, die samenvermehrte und vegetativ vermehrte Sorten betreffen.....	43
b)	Prüfungsrichtlinien, die nur samenvermehrte Sorten betreffen.....	43
c)	Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen.....	43
ASW 10	(Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten.....	43
ASW 11	(Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen.....	43
ASW 12.1	(Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen.....	43
ASW 12.2	(Kapitel 8) – Begriffsbestimmung der Genusreihe.....	43
a)	Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit nicht-klimakterischen Früchten betreffen (z. B. Kirsche, Erdbeere).....	43
b)	Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit klimakterischen Früchten betreffen (z. B. Apfel).....	44
ASW 13	(Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten.....	44

ASW 14 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens	44
ASW 15 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema.....	45
ASW 16 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Bild der Sorte einzureichen ist.....	45
ASW 17 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen	46
ANLAGE 3: ERLÄUTERUNGEN (GN).....	47
GN 0 (Titelseite; Kapitel 8) – Verwendung gesetzlich geschützter Texte, Fotoaufnahmen und Abbildungen in Prüfungsrichtlinien	49
GN 1 (Titelseite) – Botanischer Name	49
GN 2 (Titelseite) – Verbundene Dokumente.....	49
GN 3 (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Richtlinien: Mehr als eine Art	49
GN 4 (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Richtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art oder Gattung	50
GN 5 (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Richtlinien: Name der Familie	50
GN 6 (Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten	50
GN 7 (Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials.....	50
GN 8 (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode	51
GN 9 (Kapitel 3.3) – Schlüssel der Entwicklungsstadien.....	51
GN 10.1 (Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung	51
GN 10.2 (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der (auf Unterscheidbarkeit) zu prüfenden Pflanzen oder Pflanzenteilen.....	51
GN 11 (Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität.....	52
a) Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit verschiedenen Vermehrungstypen betreffen	52
b) Probengröße für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern	52
c) Kombination der Erfassungen.....	52
GN 12 (Kapitel 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle	53
GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen	53
1. Merkmale mit Sternchen (Kapitel 7).....	53
2. Gruppierungsmerkmale (Kapitel 5.3).....	54
2.1 Auswahl	54
2.2 Farbe.....	54
3. Merkmale im Technischen Fragebogen (TQ) (Kapitel 10: TQ 5)	55
4. Beziehung zwischen Merkmalen mit Sternchen, Gruppierungsmerkmalen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen	55
GN 14 (Kapitel 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden erfasst werden.....	56
GN 15 (Kapitel 7) – Physiologische Merkmale	57
GN 16 (Kapitel 7) – Neue Merkmalstypen	57
GN 17 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale.....	57
GN 18 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Bezeichnung eines Merkmals	57
1. Allgemein	57
2. Kennzeichnung ähnlicher Merkmale.....	58
3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten.....	58
GN 19 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen	58
1. Reihenfolge der Ausprägungsstufen.....	58
1.1 Allgemein	58
1.2 Farbe.....	58
1.3 Form.....	59
1.4 Haltung / Wuchsform	59
2. Bindestrich (-).....	59
3. Zahlen.....	59
4. Zahlen und Skalen	59
GN 20 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals.....	59
1. Einführung	59
2. Qualitative Merkmale.....	60
2.1 Erläuterung	60
2.2 Abgrenzung von qualitativen Merkmalen	60
2.3 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten	61
3. Quantitative Merkmale	61
3.1 Erläuterung	61
3.2 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten	61
3.3 Die Skala „1 bis 9“	62
3.4 Die Skala 1 bis 5.....	64
3.5 Die Skala „1 bis 3“	64
3.6 Die Skala „1 bis 4“	65
3.7 Die Skala „>9“	66
3.8 Formulierung der Ausprägungsstufen	66
3.9 Farbe.....	66

4.	<i>Pseudoqualitative Merkmale</i>	67
4.1	Erläuterung	67
4.2	Einteilung der Variationsbreite der Ausprägungen in Stufen und Noten.....	67
4.3	Einzelne und kombinierte Ausprägungsstufen.....	67
4.4	Farbe.....	67
4.5	Form.....	68
GN 21	(Kapitel 7) – <i>Ausprägungstyp des Merkmals</i>	68
GN 22	(Kapitel 7) – <i>Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen</i>	68
GN 23	(Kapitel 7) – <i>Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen</i>	68
GN 24	(Kapitel 7) – <i>Entwicklungsstadium</i>	68
GN 25	(Kapitel 7) – <i>Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung</i>	68
GN 26	(Kapitel 7) – <i>Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle</i>	70
GN 27	(Kapitel 7) – <i>Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen</i>	71
GN 28	(Kapitel 6.4) – <i>Beispielssorten</i>	71
1.	<i>Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielssorten für ein Merkmal</i>	71
2.	<i>Kriterien für Beispielssorten</i>	72
2.1	Verfügbarkeit	72
2.2	Minimierung der Anzahl.....	72
2.3	Zustimmung der beteiligten Sachverständigen.....	72
2.4	Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägungen innerhalb der Sortensammlung.....	72
2.5	Regionale Serien von Beispielssorten	73
3.	<i>Mehrere Serien von Beispielssorten</i>	76
3.1	Darstellung.....	76
3.2	Verschiedene Sortentypen	76
4.	<i>Zweck der Beispielssorten</i>	77
4.1	Veranschaulichung eines Merkmals	77
4.2	Internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen	77
GN 29	(Kapitel 8) – <i>Beispielssorten: Namen</i>	78
1.	<i>Darstellung der Sortennamen</i>	78
2.	<i>Synonyme</i>	78
GN 30	(Kapitel 9) – <i>Literatur</i>	78
1.	<i>Format</i>	78
2.	<i>Sprachen</i>	79
3.	<i>Einschlägige Literatur</i>	79
GN 31	(Kapitel 10: <i>Technischer Fragebogen 4.2</i>) – <i>Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte</i>	79
GN 32	(Kapitel 10: <i>Technischer Fragebogen 4.2</i>) – <i>Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten</i>	81
GN 33	(Kapitel 10: <i>Technischer Fragebogen 6</i>) – <i>Ähnliche Sorten</i>	81
GN 34	(Kapitel 10: <i>Technischer Fragebogen 7.3</i>) – <i>Verwendung der Sorte</i>	81
GN 35	(Kapitel 10: <i>Technischer Fragebogen 7.3</i>) – <i>Anleitung für Anmelder zur Einreichung geeigneter Fotoaufnahmen der Kandidatensorte zusammen mit dem Technischen Fragebogen</i>	82
GN 36	(Kapitel 8) – <i>Bereitstellung von Farbabbildungen in Prüfungsrichtlinien</i>	84

ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG

1.1 UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die DUS-Prüfung

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 2, Abschnitt 2.2.1) legt dar: „Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere Sortengruppierung festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.“ Sie sieht in Kapitel 8, Abschnitt 8.2.1, ferner vor: „Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden gemäß den Verfahren, die in Dokument TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, beschrieben sind, erstellt oder gegebenenfalls überarbeitet.“ Somit besteht der Zweck dieses Dokuments darin, Anleitung zur Erstellung dieser UPOV-Prüfungsrichtlinien („Prüfungsrichtlinien“) zu geben.

1.2 Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

Die Allgemeine Einführung sieht ferner vor: „Hat die UPOV für die zu prüfende Sorte keine individuellen Prüfungsrichtlinien erstellt, sollte die Prüfung gemäß den Grundsätzen im vorliegenden Dokument [die Allgemeine Einführung] und insbesondere den in Kapitel 9, Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien, enthaltenen Empfehlungen erfolgen. Die Empfehlungen in Kapitel 9 beruhen insbesondere auf der Vorgehensweise, dass der DUS-Prüfer bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien genauso vorgeht, als ob er neue Prüfungsrichtlinien erarbeiten würde.“ Abschnitt 4 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden“ gibt Anleitung zur Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden.

1.3 Aufbau des Dokuments TGP/7

Dieses Dokument ist folgendermaßen aufgebaut:

Abschnitt 1: Einführung (dieser Abschnitt)

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Abschnitt 3: Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien

3.1 TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

Dieser Abschnitt stellt den grundlegenden Aufbau der Prüfungsrichtlinien und den allgemeingültigen Standardwortlaut vor, der für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird, wie in Anlage 1 dieses Dokuments dargelegt.

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW)

Anlage 1 enthält den allgemeingültigen Standardwortlaut, der für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird. Dieser Abschnitt erläutert jedoch, dass die UPOV einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) erarbeitet hat, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2 dieses Dokuments wiedergegeben.

3.3 Erläuterungen (GN)

Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, für die die Erfahrung und Kenntnis der einzelnen Verfasser für die Erstellung der Prüfungsrichtlinien erforderlich ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Bezeichnung der Merkmale und die Auswahl der Beispielsorten. Zweck dieses Abschnitts ist es zu erläutern, wie in dieser Hinsicht auf harmonisierte Weise zu verfahren ist. Die Erläuterungen sind in Anlage 3 dieses Dokuments enthalten, einschließlich einer Anleitung zur Verwendung von Merkmalen, die nach der Annahme von Dokument TGP/7 in angenommene Prüfungsrichtlinien („angenommene Merkmale“) aufgenommen wurden (vgl. GN 17).

3.4 Webbasierte TG-Mustervorlage

UPOV hat eine webbasierte TG-Mustervorlage (siehe: <https://www3.wipo.int/upovtg/>) entwickelt, um die in Dokument TGP/7 erteilte Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien umzusetzen.

Abschnitt 4: Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

Anlage 1: TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW)

Anlage 3: Erläuterungen (GN)

ABSCHNITT 2: VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN

2.1 Einführung

2.1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 1, Abschnitt 1.4) legt dar, dass die individuellen Prüfungsrichtlinien von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe ausgearbeitet werden, die sich aus ernannten Regierungssachverständigen von jedem Verbandsmitglied sowie eingeladenen Sachverständigen aus anderen beteiligten Staaten und Beobachterorganisationen zusammensetzt. Die Beteiligung der größten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und des Saat- und Pflanzgutwesens als Beobachterorganisationen gewährleistet, dass die Kenntnis und Erfahrung der Züchter und des Saat- und Pflanzgutwesens berücksichtigt wird. Nach ihrer Ausarbeitung werden die Prüfungsrichtlinien dem Technischen Ausschuss zur Billigung vorgelegt.

2.1.2 Zur Erleichterung seiner Arbeit setzte der Technische Ausschuss den Erweiterten Redaktionsausschuss (TC-EDC) ein, der die Entwürfe aller von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) erstellten Prüfungsrichtlinien prüft und Empfehlungen abgibt, bevor diese dem Technischen Ausschuss der UPOV zur endgültigen Annahme und Veröffentlichung vorgelegt werden.

2.1.3 Transparenz und Verantwortung

Dieser Abschnitt wurde in der Erkenntnis entwickelt, dass sichergestellt werden muss, dass das Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien transparent ist, und dass die Verantwortung für jeden Schritt des Verfahrens abzuklären ist.

2.1.4 Federführende Sachverständige

Das Verfahren erkennt an, dass die Abfassung von Prüfungsrichtlinien von einem oder mehreren Sachverständigen (in diesem Dokument als der „federführende Sachverständige“ bezeichnet) aus einer der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV (TWP) geleitet wird.

2.1.5 Beteiligte Sachverständige

Der federführende Sachverständige arbeitet die Prüfungsrichtlinien in enger Zusammenarbeit mit all jenen Sachverständigen der TWP aus, die Interesse bekundet haben („beteiligte Sachverständige“), um sicherzustellen, dass die Kenntnis und das Know-how im Entwurf in vollem Umfang reflektiert werden.

2.1.6 Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger („Untergruppe“)

Die TWP setzt eine Untergruppe ein, die sich aus dem federführenden Sachverständigen und den übrigen beteiligten Sachverständigen, die sich an der Erstellung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zu beteiligen wünschen, zusammensetzt. Im Sinne dieses Dokuments gilt der Begriff „Untergruppe“ auch dann, wenn die beteiligten Sachverständigen alle Sachverständigen in der betreffenden TWP umfassen. Bei Prüfungsrichtlinien, die von mehr als einer TWP ausgearbeitet werden, werden für jede TWP die beteiligten Sachverständigen festgelegt und die Untergruppe umfasst die beteiligten Sachverständigen aller entsprechenden TWP.

2.1.7 Beratungen

2.1.7.1 Die vom federführenden Sachverständigen in Verbindung mit den beteiligten Sachverständigen erstellten Entwürfe der Prüfungsrichtlinien werden auf den Sitzungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe geprüft, bevor sie dem Technischen Ausschuss zur Billigung vorgelegt werden. Dieses Verfahren bezieht die hauptsächlichen internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und der Verwaltung der genetischen Ressourcen mit ein, indem diese zur Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen und des Technischen Ausschusses eingeladen werden.

2.1.7.2 Darüber hinaus kann die entsprechende TWP die Beteiligung von interessierten Sachverständigen für bestimmte Prüfungsrichtlinien verstärken, indem Sitzungen der Untergruppen für Prüfungsrichtlinien zwischen den TWP-Tagungen abgehalten werden.

2.2 Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien

2.2.1 SCHRITT 1 Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten

Der Technische Ausschuss ist für die Vergabe aller Arbeiten bezüglich der Prüfungsrichtlinien zuständig. Vorschläge für die Vergabe von Arbeiten durch den Technischen Ausschuss können eingereicht werden von:

- a) einem Organ der UPOV;

Die meisten Prüfungsrichtlinien werden aufgrund von Vorschlägen einer Technischen Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben, können jedoch auch vom Technischen Ausschuss selbst, vom Rat, vom Beratenden Ausschuss oder vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend „der CAJ“) vorgeschlagen werden.

- b) einem Verbandsmitglied direkt an den Technischen Ausschuss;

- c) einem Beobachterstaat oder einer Beobachterorganisation im Technischen Ausschuss direkt an den Technischen Ausschuss.

2.2.2 SCHRITT 2 Billigung der Vorschläge

2.2.2.1 Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, die in der Allgemeinen Einführung und deren verbundenen TGP-Dokumenten enthaltenen Grundsätze in detaillierte praktische Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung umzusetzen und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erstellung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen. Bei Arten, die lediglich auf nationaler oder regionaler Ebene von Interesse sind und für die keine internationale Harmonisierung notwendig ist, kann die Entwicklung von Prüfungsrichtlinien geringe Priorität haben. Für diese Situationen bietet die UPOV mit der Allgemeinen Einführung und insbesondere mit den Dokumenten TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, das für Verfasser von (UPOV)-Prüfungsrichtlinien und Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bestimmt ist, und TGP/13, Beratung für neue Typen und Arten, dennoch wirksame Anleitung zur Entwicklung einer zuverlässigen DUS-Prüfung.

2.2.2.2 In der Erkenntnis, dass eine internationale Harmonisierung wichtig ist, wird der Technische Ausschuss bei der Prüfung und Festlegung der Prioritäten für die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien folgende Faktoren berücksichtigen:

- a) Gesamtzahl der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten im Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

Der Technische Ausschuss wird Prüfungsrichtlinien nicht vorrangig behandeln, wenn nur wenige Anträge vorliegen, es sei denn, dass andere Faktoren dies angebracht erscheinen lassen, z. B. wenn bekannt ist, dass auf internationaler Ebene intensive Züchtungsarbeiten im Gange sind (vgl. e)).

- b) Die Anzahl von Behörden, bei denen Anträge für Sorten eingehen, die von den Prüfungsrichtlinien erfasst würden.

Im allgemeinen würde den Prüfungsrichtlinien, für die nur eine oder zwei Behörden Anträge erhalten, in der Regel keine hohe Priorität eingeräumt.

- c) Anzahl der von den Verbandsmitgliedern erhaltenen ausländischen Anträge.

Eine hohe Zahl ausländischer Anträge deutet an, dass die internationale Harmonisierung von Bedeutung ist.

- d) Wirtschaftliche Bedeutung der Art.

- e) Umfang der Züchtungsarbeit.

Es könnte wichtig sein zu erfahren, ob die Anzahl neuer Sorten erheblich zu- oder abnehmen könnte.

- f) Alle Faktoren, die der Technische Ausschuss für relevant hält.

2.2.2.3 Der Initiator sollte möglichst viele Angaben zu diesen Faktoren machen.

2.2.3 SCHRITT 3 Zuteilung der Redaktionsarbeiten

2.2.3.1 Der Technische Ausschuss entscheidet, welche Technische(n) Arbeitsgruppe(n) (TWP) für die Abfassung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollten. Im allgemeinen wird der Technische Ausschuss, wenn der Vorschlag von einer Technischen Arbeitsgruppe eingereicht wird, diese mit der Arbeit beauftragen. Er kann jedoch entscheiden, die Billigung einer anderen Technischen Arbeitsgruppe einzuholen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.

2.2.3.2 In Fällen, in denen mehr als eine Technische Arbeitsgruppe die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien mit demselben Geltungsbereich vorschlägt, entscheidet der Technische Ausschuss, welche Technische Arbeitsgruppe für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollte und welche weiteren Technischen Arbeitsgruppen in die Arbeit einbezogen werden sollten. Dies wird aufgrund des Niveaus des Fachwissens der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen entschieden. In diesen Fällen ersucht der Technische Ausschuss um die Billigung aller beteiligten Technischen Arbeitsgruppen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.

2.2.3.3 Informationen über Vorschläge für die Abfassung von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen sind in Dokument TC/[Tagungsverweis]/2 enthalten.

2.2.4 SCHRITT 4 Erstellung von Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für die TWP

2.2.4.1 *Der federführende Sachverständige*

Die TWP bestimmt einen federführenden Sachverständigen, der für die Erstellung aller Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zuständig ist, bis ein Dokument von der TWP genehmigt ist.

2.2.4.2 *Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger (Untergruppe)*

Die TWP setzt eine Untergruppe ein, die sich aus dem federführenden Sachverständigen und den übrigen beteiligten Sachverständigen, die sich an der Erstellung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zu beteiligen wünschen, zusammensetzt.

2.2.4.3 *Vorarbeiten an den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien*

Bis zur Vergabe der Arbeiten durch den Technischen Ausschuss können die TWP eine Untergruppe (vgl. 2.2.4.2) einrichten, und die Vorarbeiten an der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien können beginnen.

2.2.4.4 *Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den federführenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe*

2.2.4.4.1 Für die Erstellung der Entwürfe von UPOV-Prüfungsrichtlinien ist die webbasierte TG-Mustervorlage zu verwenden (siehe: <https://www3.wipo.int/upovtg/>).

2.2.4.4.2 Der federführende Sachverständige sollte vor der Tagung der TWP einen vorläufigen Entwurf der Prüfungsrichtlinien erstellen („Entwurf der Untergruppe“), zu dem sich die Untergruppe unter Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage äußert.

2.2.4.4.3 Die Untergruppe interessierter Sachverständiger, die an der Erstellung der Prüfungsrichtlinien beteiligt ist, wird aufgefordert, unter Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage Bemerkungen abzugeben.

2.2.4.4.4 Auf Grundlage der von der Untergruppe abgegebenen Bemerkungen sollte der federführende Sachverständige einen ersten Entwurf für die TWP erstellen. Dieser Entwurf wird dem Büro bereitgestellt, welches ein Dokument zur Versendung an die Mitglieder der betreffenden TWP erstellt, das auf deren Tagung(en) erörtert werden soll. Vor der Tagung der TWP wird das Büro vorläufig prüfen, ob der Entwurf gemäß der in Dokument TGP/7 erteilten Anleitung erstellt wurde. Ein Ergebnis dieser Prüfung wird dem federführenden Sachverständigen mindestens eine Woche vor der Tagung mitgeteilt.

2.2.4.4.5 Bei Prüfungsrichtlinien, die von der (den) entsprechenden TWP geprüft wurden (Schritt 5) und für die die zuständige TWP eine Änderung des Entwurfs verlangt hat, sollte der federführende Sachverständige nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen weiteren Entwurf erstellen, der auf der darauffolgenden Sitzung der TWP auf die oben dargelegte Weise zu prüfen ist. Um die federführenden

Sachverständigen bei der Erstellung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zu unterstützen, sind folgende Informationen zur Anleitung und Material auf der UPOV-Website bereitgestellt: (siehe: http://www.upov.int/resource/de/dus_guidance.html):

- i) Allgemeine Einführung zur DUS-Prüfung;
- ii) TGP-Dokumente;
- iii) Prüfungsrichtlinien;
- iv) Praktische technische Erfahrung;
- v) Zusammenarbeit bei der Prüfung;
- vi) Webbasierte TG-Mustervorlage;
- vii) Zusätzliche Merkmale;
- viii) In Entwicklung befindliche Prüfungsrichtlinien (Dokument TC/xx/2);
- ix) Zusammenfassung von Informationen über die Menge an erforderlichem Pflanzenmaterial in angenommenen Prüfungsrichtlinien; und
- x) Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“.

2.2.4.5 Sitzungen der Untergruppen

Die entsprechenden TWP können die Beratungen der beteiligten Sachverständigen für bestimmte Prüfungsrichtlinien verstärken, indem Sitzungen der Untergruppen für Prüfungsrichtlinien abgehalten werden. Diese Sitzungen der Untergruppen können in Verbindung mit anderen UPOV-Sitzungen stattfinden oder als getrennte Sitzungen mit oder ohne Teilnahme des Büros veranstaltet werden. Der federführende Sachverständige berücksichtigt bei der Erstellung eines neuen Entwurfs der von den TWP zu prüfenden Prüfungsrichtlinien die Ergebnisse der Erörterungen auf den Sitzungen der Untergruppen.

2.2.4.6 Austausch von Vermehrungsmaterial

Gegebenenfalls kann der federführende Sachverständige einen Austausch von Vermehrungsmaterial repräsentativer Sorten veranlassen, um geeignete Gruppierungsmerkmale und Merkmale mit Sternchen zu entwickeln.

2.2.5 SCHRITT 5 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP

2.2.5.1 Von einer einzelnen TWP erstellte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

Die TWP entscheidet, ob der Entwurf zur Vorlage an den TC (Schritt 6) im Hinblick auf seine Annahme fertig ist oder ob er überarbeitet und auf einer späteren Tagung der TWP erneut vorgelegt werden sollte (Schritt 4).

2.2.5.2 Von mehr als einer TWP gemeinsam erarbeitete Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

Ist mehr als eine TWP an der Erstellung bestimmter Prüfungsrichtlinien beteiligt, ist jene TWP federführend, aus der der federführende Sachverständige kommt. Die federführende TWP entscheidet, in welchem Stadium der Entwurf an die übrigen beteiligten TWP im Hinblick auf deren Bemerkungen weiterzuleiten ist. Die Bemerkungen der übrigen TWP werden dem federführenden Sachverständigen mitgeteilt. Der federführende Sachverständige erstellt dann nach Rücksprache mit den übrigen beteiligten Sachverständigen einen revidierten Entwurf, der allen beteiligten TWP vorzulegen ist. Erst wenn alle beteiligten TWP zugestimmt haben, wird der Entwurf dem TC vorgelegt.

2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen

Sofern auf der TWP-Tagung oder danach vom Vorsitzenden der TWP nicht anders vereinbart, gilt für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen folgender Zeitplan:

Aktion	Letzte Frist vor der TWP-Tagung
Verteilung des Entwurfs der Untergruppe durch den federführenden Sachverständigen:	14 Wochen
Abgabe von Bemerkungen durch die Untergruppe:	10 Wochen
Bereitstellung des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen:	6 Wochen
Bereitstellung des Entwurfs auf der Website durch das Büro:	4 Wochen

Wird eine der beiden Fristen für die Verteilung des Entwurfs der Untergruppe oder für die Bereitstellung des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen nicht eingehalten, würden die Prüfungsrichtlinien von der Tagesordnung der TWP gestrichen, und das Büro würde die TWP möglichst frühzeitig entsprechend unterrichten (d. h. nicht später als vier Wochen vor der TWP-Tagung). Werden Entwürfe von Prüfungsrichtlinien von der TWP-Tagesordnung gestrichen, weil der federführende Sachverständige die jeweiligen Fristen nicht einhält, wäre es möglich, dass spezifische Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Prüfungsrichtlinien auf der TWP-Tagung erörtert werden. Damit spezifische Angelegenheiten geprüft werden können, wäre es jedoch notwendig, dass dem Büro mindestens sechs Wochen vor der TWP-Tagung ein Dokument vorgelegt wird.

Zur Prüfung durch eine technische Arbeitsgruppe sollte der führende Sachverständige des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien bei der Tagung anwesend sei. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden der technischen Arbeitsgruppe und wenn dies ausreichend lange vor der Tagung vereinbart wurde, kann ein geeigneter alternativer Sachverständiger während der Tagung als führender Sachverständiger agieren oder kann der führende Sachverständige über elektronische Medien teilnehmen, wenn dadurch ermöglicht wird, die Prüfungsrichtlinien effektiv zu prüfen.

2.2.5.4 Anforderungen für „endgültige“ Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

Die in diesem Abschnitt dargelegten Elemente gelten lediglich für diejenigen Prüfungsrichtlinien, die von den TWP als zur Vorlage an den Technischen Ausschuss für geeignet befunden werden („endgültiger“ Entwurf der Prüfungsrichtlinien), nicht aber für diejenigen Prüfungsrichtlinien, für die weitere Entwürfe zur Erörterung auf den darauffolgenden Tagungen der TWP zu erarbeiten sind. Damit die TWP in der Lage sind, die Vorlage von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien an den Technischen Ausschuss zu beschließen, sind bei ihrer Erstellung bestimmte Elemente zu beachten. So zieht die TWP in der Regel die Vorlage von Prüfungsrichtlinien an den Technischen Ausschuss nur dann in Betracht, ein „vollständiger“ Entwurf an die Mitglieder der TWP gemäß dem in Abschnitt 2.2.5.3 angegebenen Zeitplan verteilt wurde. Ein Entwurf wird als „vollständig“ angesehen, wenn in keinem Kapitel der Prüfungsrichtlinien Angaben fehlen. Somit sollte er beispielsweise die Erläuterungen der in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmale sowie eine geeignete Serie von Beispielsorten enthalten. Ändert die TWP auf ihrer Tagung den „vollständigen“ Entwurf, sind die Änderungen im Bericht der Sitzung anzugeben und zu billigen (d. h. im Bericht über die getroffenen Entscheidungen oder im ausführlichen Bericht), und die Prüfungsrichtlinien werden dem Technischen Ausschuss auf dieser Grundlage vorgelegt.

2.2.6 SCHRITT 6 Vorlage des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP

2.2.6.1 Hat die TWP vereinbart, den Entwurf bestimmter Prüfungsrichtlinien dem TC vorzulegen, erstellt das Büro die erforderlichen Dokumente in allen UPOV-Sprachen (vgl. auch 2.2.6.2). Hat die TWP Änderungen beschlossen, die am Entwurf vor dessen Vorlage an den TC vorzunehmen sind (die in einem Bericht der TWP-Tagung aufgeführt sind), ist das Büro, falls notwendig nach Rücksprache mit dem federführenden Sachverständigen und dem/r Vorsitzenden der TWP, für die Aufnahme dieser Änderungen in den Entwurf zuständig. Erfordern die von der TWP verlangten Änderungen weitere Angaben, die der federführende Sachverständige dem Büro mitzuteilen hat, sollte dies innerhalb von sechs Wochen nach der Tagung der TWP oder nach einer vom/von der Vorsitzenden der TWP zusammen mit dem Büro vereinbarten Frist erfolgen. Auf Verlangen der TWP müssen diese Angaben zunächst zwischen allen beteiligten Sachverständigen abgestimmt werden. Ist der federführende Sachverständige nicht in der Lage, die vereinbarten Angaben innerhalb der festgelegten Frist zu übermitteln, werden die Prüfungsrichtlinien in der Regel auf der darauffolgenden Tagung der TWP erneut vorgelegt (Schritt 4). Nach der Übersetzung in alle UPOV-Sprachen werden die Prüfungsrichtlinien vom Büro an alle Mitglieder und Beobachter des TC verteilt. In der Regel^e sind die Prüfungsrichtlinien mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses zu verteilen.

2.2.6.2 Ist es aus irgendeinem Grund nicht möglich, alle Entwürfe von Prüfungsrichtlinien vor der entsprechenden Tagung des TC zu übersetzen, empfiehlt der TC-EDC dem TC die Reihenfolge der Priorität aufgrund der in Abschnitt 2.2.2.2 ermittelten Faktoren und des Volumens der für die Prüfungsrichtlinien erforderlichen Übersetzungsarbeit. Nicht übersetzte Prüfungsrichtlinien werden auf der darauffolgenden Tagung ab Schritt 6 wiederaufgenommen.

2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC

2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuss zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen des Dokuments TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch. Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.

2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschusses und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8). Er kann dem Technischen Ausschuss, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er nennt, die Annahme vorschlagen.

2.2.7.3 Sofern nicht anders vom TC vereinbart, trifft sich der TC-EDC zweimal pro Jahr, einmal im Zeitraum März/April und einmal in Verbindung mit der Tagung des TC (Oktober/November). Der TC-EDC wird die von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegten Prüfungsrichtlinien mindestens 14 Wochen vor der Sitzung des TC-EDC prüfen. Die weniger als 14 Wochen vor der Sitzung des TC-EDC vorgelegten Prüfungsrichtlinien werden auf seiner nächsten Tagung geprüft.

2.2.7.4 Die möglichen Ergebnisse für die vom TC-EDC geprüften Prüfungsrichtlinien sind wie folgt:

- (a) Es sind keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich oder diese beschränken sich auf rein redaktionelle Änderungen, für die Empfehlungen durch den TC-EDC vereinbart wurden; oder
- (b) Es sind redaktionelle Klarstellungen erforderlich; oder
- (c) Es müssen technische Fragen gelöst werden.

2.2.7.5 In Fällen, in denen keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich sind oder diese sich auf rein redaktionelle Änderungen beschränken, für die Empfehlungen des TC-EDC vereinbart wurden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme durch den Technischen Ausschuss vorgelegt werden.

2.2.7.6 Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn redaktionelle Klarstellungen erforderlich sind:

- Ersuchen um Klarstellungen wird an den führenden Sachverständigen übermittelt;
- die Klarstellungen sollten innerhalb von vier Wochen vorliegen;
- falls die Klarstellungen vom TC-EDC gebilligt werden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Sitzung des TC-EDC empfohlen werden;
- die Prüfungsrichtlinien werden zur Annahme durch den TC geprüft.

2.2.7.7 Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn technische Fragen gelöst werden müssen:

- Technische Fragen werden an den führenden Sachverständigen übermittelt
- Die technischen Fragen sind an die betreffende Technische Arbeitsgruppe zu richten mittels eines TWP-Dokuments, das vom führenden Sachverständigen mindestens vier Wochen vor der TWP-Tagung vorgelegt werden muss (es soll kein neuer Entwurf von Prüfungsrichtlinien erstellt werden)
- Die Lösung der Fragen ist dem TC-EDC mindestens sieben Wochen vor der Sitzung des TC-EDC vorzulegen;
- Falls vom TC-EDC gebilligt, werden die Prüfungsrichtlinien auf der Sitzung des TC-EDC zur Annahme empfohlen;
- Die Prüfungsrichtlinien werden vom TC zur Annahme geprüft.

2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss

2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

2.2.8.2 Der Technische Ausschuss kann Prüfungsrichtlinien auf seinen Tagungen oder auf dem Schriftweg annehmen. Prüfungsrichtlinien können gemäß folgendem Verfahren auf dem Schriftweg angenommen werden:

- Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien werden zusammen mit den Empfehlungen des TC-EDC zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC übermittelt;
- Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien gelten als angenommen, falls innerhalb von sechs Wochen keine Bemerkungen eingehen;
- Falls Bemerkungen eingehen, werden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien an die betreffende TWP verwiesen, um diese Bemerkungen zu prüfen.

2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuss die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuss vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses aufgeführt sind. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Annahme.

2.3 Verfahren zur Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien

2.3.1 Notwendigkeit der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien

Die Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung und in der Sortenentwicklung können dazu führen, dass die bestehenden Prüfungsrichtlinien überarbeitet werden müssen. Es kann beispielsweise notwendig sein, folgendes auf den neuesten Stand zu bringen:

- a) die Merkmalstabelle und/oder
- b) die Beispielssorten

2.3.2 Vollständige Überarbeitung

Wenn die Prüfungsrichtlinien umfassend überarbeitet werden müssen, beispielsweise zur Aktualisierung der Merkmalstabelle, wird eine „vollständige Überarbeitung“ vorgenommen. Das Verfahren ist das Gleiche wie für die Einführung neuer Prüfungsrichtlinien, wie in Abschnitt 2.2 dargelegt.

2.3.3 Teilüberarbeitung

2.3.3.1 Wenn es angebracht ist, lediglich einen bestimmten Teil der Prüfungsrichtlinien auf den neuesten Stand zu bringen, ohne eine umfassende Überprüfung der Gesamtheit der Prüfungsrichtlinien vorzunehmen, wird eine „Teilüberarbeitung“ vorgenommen.

2.3.3.2 Teilüberarbeitungen ergeben sich häufig infolge neuer Züchtungsentwicklungen, beispielsweise wenn die Einführung einer neuen Ausprägungsstufe für ein bestehendes Merkmal oder ein neues Merkmal notwendig ist, oder infolge neuer Entwicklungen bei Merkmalen wie Krankheitsresistenz, was beispielsweise dazu führt, dass neue Stufen für Pathotypen notwendig sind. In diesen Fällen ist es, um insbesondere für Merkmale mit Sternchen international harmonisierte Sortenbeschreibungen beizubehalten, von Vorteil, die Möglichkeit eines schnellen Verfahren für die Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien zu haben. Daher kann jedes Verbandsmitglied, jeder Beobachterstaat oder jede Beobachterorganisation im Technischen Ausschuss als Alternative zur Einhaltung des Verfahrens einer vollständigen Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien (vgl. Abschnitt 2.3.2) der(n) betreffende(n) TWP direkt einen Vorschlag für eine Teilüberarbeitung vorlegen. Es ist nicht notwendig, einen federführenden Sachverständigen oder eine Untergruppe beteiligter Sachverständiger festzulegen, obwohl es für die Partei, die die Teilüberarbeitung vorschlägt, vorteilhaft wäre, sich vor der Ausarbeitung eines spezifischen Vorschlags mit beteiligten Sachverständigen zu beraten.

2.3.3.3 Für eine Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien sollte kein neuer Entwurf der Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet werden. Die Partei, die die Teilüberarbeitung vorschlägt sollte ein TWP-Dokument erstellen, das lediglich die an den angenommenen Prüfungsrichtlinien vorzunehmenden Überarbeitungen angibt. Der Zeitplan für die Prüfung des Vorschlags durch die Technischen Arbeitsgruppen lautet wie folgt:

Aktion	Letzte Frist vor der TWP-Tagung
Verteilung des Entwurfs des TWP-Dokuments an die TWP durch den Vorschlagenden (vom Büro zu verteilen):	14 Wochen
Abgabe von Bemerkungen durch die TWP:	10 Wochen
Bereitstellung des Entwurfs des TWP-Dokuments an das Büro durch den Vorschlagenden:	6 Wochen
Bereitstellung des TWP-Dokuments auf der Website durch das Büro:	4 Wochen

2.3.3.4 Das Verfahren zur Billigung der vorgeschlagenen Teilüberarbeitung läuft wie in den Abschnitten 2.2.6 bis 2.2.8 dargelegt, außer dass der Verweis auf den Entwurf von Prüfungsrichtlinien durch einen Verweis auf ein TC-Dokument ersetzt würde, das die an den angenommenen Prüfungsrichtlinien vorzunehmenden Überarbeitungen angibt, und dass der Verweis auf den federführenden Sachverständigen und die beteiligten Sachverständigen durch einen Verweis auf den Vorschlagenden bzw. die TWP ersetzt würde.

2.4 Verfahren zur Berichtigung von Prüfungsrichtlinien

Das Büro kann Änderungen vornehmen, um eindeutige redaktionelle Fehler in den angenommenen Prüfungsrichtlinien zu berichtigen. Die berichtigten Prüfungsrichtlinien werden mit dem Vermerk „Corr.“ nach dem TG-Verweiszeichen bezeichnet. Alle derartigen Korrekturen werden dem Technischen Ausschuss auf der ersten Tagung nach Vornahme dieser Korrekturen mitgeteilt.

2.5 Verweiszeichen der Dokumente

2.5.1 TG-Verweiszeichen

Alle angenommenen Prüfungsrichtlinien erhalten ein Verweiszeichen, das wie folgt aufgebaut ist:

TG/ [fortlaufende Nummer, die den TG zugeteilt wird – fest] / [Nummer der Fassung – bei Annahme aktualisiert]
z. B. TG/100/6

2.5.2 Einführung neuer Prüfungsrichtlinien

2.5.2.1 Dieser Abschnitt erläutert anhand des nachstehenden Beispiels, wie die Dokumentverweiszeichen für Entwürfe von Prüfungsrichtlinien entwickelt werden:

Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien:	<i>Plantus magnifica</i> L. (Landesüblicher Name: Alpha)
Technische Arbeitsgruppe:	TWX

2.5.2.2 Zum Zeitpunkt des Vorschlags/der Vergabe der Arbeiten für den Entwurf der Prüfungsrichtlinien wird diesen von der TWP/vom TC ein einfaches Kurzverweiszeichen aufgrund des botanischen oder des landesüblichen Namens zugeteilt, je nachdem, welcher als das geeignetere Verweiszeichen angesehen wird. Dieses Verweiszeichen wird lediglich als Code benutzt und beruht zur leichteren Erkennung auf dem botanischen oder dem landesüblichen Namen.

Beispiel 1:

Entwurf an die TWX (2005):	Alpha proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	Alpha proj.2
Entwurf an den Technischen Ausschuss (2007):	Alpha proj.3
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/1

Beispiel 2:

Entwurf an die TWX (2005):	Alpha (proj.1)
Entwurf an die TWX (2006):	Alpha (proj.2)
Entwurf an die Sitzung der TWX-Untergruppe (2006):	Alpha (proj.3)
Entwurf an die TWX (2007):	Alpha (proj.4)
Entwurf an den TC (2008):	Alpha (proj.5)
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/1

2.5.2.3 So lässt sich der Fortgang des Dokuments leicht verfolgen, und es können Fassungen für andere Sitzungen der TWP und der UPOV erstellt werden. Werden die Prüfungsrichtlinien nicht zur Annahme vorgelegt, wird die Abfolge der TG-Verweiszeichen nicht berührt.

2.5.3 Vollständige Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien

Müssen bestehende Prüfungsrichtlinien vollständig revidiert werden, können sich verschiedene Situationen ergeben. Die revidierten Prüfungsrichtlinien können beispielsweise die bestehenden Prüfungsrichtlinien direkt ersetzen, oder die ursprünglichen Prüfungsrichtlinien müssen möglicherweise in zwei oder mehrere Prüfungsrichtlinien aufgeteilt werden. Die Dokumentverweiszeichen für diese beiden besonderen Situationen sind nachstehend erläutert und gehen von folgendem Ausgangspunkt aus:

Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien:	<i>Plantus magnifica</i> L. (Landesüblicher Name: Alpha)
Verweiszeichen der Prüfungsrichtlinien:	TG/500/1
Technische Arbeitsgruppe:	TWX

2.5.3.1 Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien

Wird TG/500/1 ohne Änderung des Geltungsbereichs der Prüfungsrichtlinien aktualisiert, würden die Dokumentverweiszeichen beispielsweise folgendermaßen lauten:

Beispiel 1:

Entwurf an die TWX (2005):	TG/500/2 proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	TG/500/2 proj.2
Entwurf an den Technischen Ausschuss (2007):	TG/500/2 proj.3
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/2

Beispiel 2:

Entwurf an die TWX (2005):	TG/500/2 proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	TG/500/2 proj.2
Entwurf an die Sitzung der TWX-Untergruppe (2006):	G/500/2 proj.3
Entwurf an die TWX (2007):	TG/500/2 proj.4
Entwurf an den Technischen Ausschuss (2008):	TG/500/2 proj.5
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/2

2.5.3.2 Aufteilung bestehender Prüfungsrichtlinien

Sind die bestehenden Prüfungsrichtlinien aufzuteilen – beispielsweise in *Plantus magnifica* L. *major* und *Plantus magnifica* L. *minor* –, würde der TC entscheiden, welcher Typ das Verweiszeichen TG/500 beibehält. Würde *Plantus magnifica* L. *major* das Verweiszeichen TG/500 beibehalten, würde es auf genau gleiche Art und Weise behandelt wie in Absatz 2.5.3.1, d. h. es würde zu TG/500/2. *Plantus magnifica* L. *minor* würde als neues Prüfungsrichtliniendokument gemäß Absatz 2.5.2 behandelt und würde zu TG/xxx/1.

2.5.4 Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Werden Prüfungsrichtlinien nur teilweise überarbeitet, wird dies durch den zusätzlichen Verweis „Rev.“, „Rev.2“ usw. angegeben.

Beispiel 1:

Entwurf an die TWX (2005):	TWX/[Tagung]/x
Entwurf an die TWX (2006):	TWX/[Tagung]/y
Entwurf an den Technischen Ausschuss (2007):	TC/[Tagung]/z
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/1 Rev.

2.5.5 Berichtigung von Prüfungsrichtlinien

Bei der Berichtigung von Prüfungsrichtlinien wird dies durch den zusätzlichen Verweis „Corr.“, „Corr. 2“ usw. angegeben.

Beispiel:

Erste Fassung	TG/500/1
Berichtigte Fassung	TG/500/1 Corr.

ABSCHNITT 3: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

3.1 TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

3.1.1 Die UPOV entwickelte einen Standardaufbau und allgemeingültigen Standardwortlaut, der für alle UPOV-Prüfungsrichtlinien („die Prüfungsrichtlinien“) geeignet ist. Dieser ist in Anlage 1 wiedergegeben.

3.1.2 Weitere Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien wird über zusätzlichen Standardwortlaut (ASW, *Additional Standard Wording*) und die Erläuterungen (GN, *Guidance Notes*) erteilt. Hinweise darauf, wo diese weitere Anleitung zu finden ist, enthält Anlage 1 (vgl. Abschnitte 3.2 und 3.3).

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW)

3.2.1 Zusätzlich zum Standardwortlaut hat die UPOV zusätzlichen Standardwortlaut entwickelt, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Für Prüfungsrichtlinien, bei denen das Material in Form von Samen einzureichen ist, gibt es beispielsweise einen Standardwortlaut bezüglich der Qualität des einzureichenden Saatguts. Selbstverständlich sollte dieser Standardwortlaut für Samen nicht in Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden, bei denen das Material beispielsweise in Form von Knollen einzureichen ist. Deshalb ist dieser zusätzliche Standardwortlaut nicht als allgemeingültiger Standardwortlaut enthalten. Der zusätzliche Standardwortlaut (ASW) ist in Anlage 2 wiedergegeben.

3.2.2 Ist ein solcher zusätzlicher Standardwortlaut vorhanden, ist in Anlage 1 an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

{ **ASW 1** (Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

3.3 Erläuterungen (GN)

3.3.1 Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, bei denen die Erfahrung und Kenntnis des einzelnen Verfassers für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien notwendig ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Bezeichnung der Merkmale und die Auswahl der Beispielsorten. In diesen Fällen wird mittels einer Reihe erläuternder Anmerkungen, die in Anlage 3, Erläuterungen (GN), wiedergegeben sind, allgemeine Anleitung dafür gegeben, wie gemäß der von UPOV über die Pflanzensachverständigen gesammelten Erfahrung auf harmonisierte Weise vorzugehen ist.

3.3.2 Steht den Verfassern eine derartige Anleitung zur Verfügung, ist in Anlage 1 an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

{ **GN 5** (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Richtlinien: Name der Familie }

3.4 Webbasierte TG-Mustervorlage

UPOV hat eine webbasierte TG-Mustervorlage (siehe: <https://www3.wipo.int/upovtg/>) entwickelt, um die in Dokument TGP/7 erteilte Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien umzusetzen.

ABSCHNITT 4: ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN

4.1 Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden auf der Basis von UPOV-Prüfungsrichtlinien

4.1.1 Wie in Abschnitt 1.1 erläutert, legt die Allgemeine Einführung folgendes dar: „Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere Sortengruppierung festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.“ Damit ist beabsichtigt, dass die Prüfungsrichtlinien von den einzelnen Behörden mit entsprechenden administrativen Änderungen als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet werden können. Während es angebracht sein kann, bestimmte Aspekte der Prüfungsrichtlinien zu ändern, damit die Behörde sie nutzen kann, ist die Verwendung der Prüfungsrichtlinien als Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden wichtig für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen. Artikel 2 der „Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten“ sagt diesbezüglich aus: „Hat der Rat der UPOV Prüfungsrichtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („Prüfungsrichtlinien“) für eine Gattung oder Art angenommen, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, so wird die Prüfung entsprechend diesen Prüfungsrichtlinien durchgeführt. [...] (vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 1). Folgende Erläuterungen können für die einzelnen Behörden bei der Erwägung, eigene Prüfungsrichtlinien auszuarbeiten, behilflich sein:

a) *Menge des vom Antragsteller einzureichenden Vermehrungsmaterials*

4.1.2 Die in Kapitel 2.3 der Prüfungsrichtlinien angegebene Menge des Vermehrungsmaterials ist die Mindestmenge, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen könnte, beispielsweise, um mögliche Verluste während des Anlegens zu berücksichtigen, oder als Standardmuster (vergleiche GN 7 „Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials“).

b) *Auswahl der Merkmale aus den Prüfungsrichtlinien*

4.1.3 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8; Tabelle) erläutert, dass Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“ und „stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden sollten, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen“.

4.1.4 Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien sind „Merkmale, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind“, d. h. die Verbandsmitglieder können sich entscheiden, nicht alle Merkmale in den Prüfungsrichtlinien in die Prüfungsrichtlinien ihrer eigenen Behörden einzubeziehen. Wie in Abschnitt 4.1 erläutert, ist die Verwendung der Prüfungsrichtlinien als Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden wichtig für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen. Deshalb sollte in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden auf die entsprechende Merkmalsnummer in den Prüfungsrichtlinien verwiesen werden.

c) *Beispielssorten*

4.1.5 Anlage 3 dieses Dokuments: GN 28 1 erläutert, dass einer der Gründe, für die Angabe von Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien darin besteht, als „[...] Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen“ zu dienen. Dieses Ziel kann erreicht werden, indem dieselben Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden wie in den Prüfungsrichtlinien verwendet werden, oder gegebenenfalls, indem andere Beispielssorten verwendet werden, von denen festgestellt wurde, dass sie dieselbe Ausprägungsstufe für das betreffende Merkmal aufweisen, die jedoch mit größerer Wahrscheinlichkeit im Hoheitsgebiet verfügbar sind, für das die Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden gelten. Außerdem kann möglicherweise eine vollständigere Serie von Beispielssorten für die Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden entwickelt werden, als in den Prüfungsrichtlinien angegeben. Wenn jedoch die Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden den Ausprägungsstufen der Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien nicht entsprechen, könnte die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen verlorengehen.

4.1.6 Bei einigen Gattungen und Arten kann die regionale Anpassung der Sorten bedeuten, dass es nicht möglich ist, eine Harmonisierung der Sortenbeschreibungen auf weltweiter Basis zu erreichen; in diesen Fällen können die Prüfungsrichtlinien regionale Serien von Beispielssorten enthalten (vgl. GN 28 4.2). In diesem Fall

können die einzelnen Behörden die geeignetste regionale Serie von Beispielsorten als Grundlage für ihre Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden auswählen.

4.1.7 Wenn Beispielsorten in die Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden und in die Anbauprüfung aufgenommen werden, kann eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Sortenbeschreibungen in den betreffenden Hoheitsgebieten sichergestellt werden. Diese Harmonisierung der Sortenbeschreibungen ist für die Auswahl der Sorten für die Anbauprüfung und die Organisation der Anbauprüfung von Nutzen (vgl. Dokument TGP/9/1: Abschnitt 2 „Auswahl der Sorten für die Anbauprüfung“ bzw. Abschnitt 3 „Organisation der Anbauprüfung“). Eine umfangreiche Serie von Beispielsorten, die im betreffenden Hoheitsgebiet bekannt und ohne weiteres verfügbar ist, ist auch den Züchtern dabei behilflich, im Technischen Fragebogen oder im Antragsformblatt korrektere Angaben zu ihren Sorten zu machen.

d) *Zusätzliche Merkmale*

4.1.8 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8; Tabelle) erläutert, dass „zusätzliche Merkmale“ „nicht in den Prüfungsrichtlinien enthaltene Merkmale sind, die von Verbandsmitgliedern bei der DUS-Prüfung verwendet wurden und die für die Aufnahme in künftige Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollten“. Zusätzliche Merkmale müssen die Kriterien für die Verwendung der Merkmale für DUS, wie in Kapitel 4.2 dargelegt, erfüllen und von mindestens einem Verbandsmitglied für die Begründung von DUS verwendet worden sein. Diese Merkmale sollten der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe mitgeteilt und/oder der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5 Abschnitt 10, „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ angegeben werden. Diese zusätzlichen Merkmale könnten gegebenenfalls in die Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden aufgenommen oder von den einzelnen Behörden auf Ad-hoc-Basis verwendet werden, wenn sie für die Prüfung [einer] bestimmte[n]r Sorte[n] geeignet sind.

e) *Änderung von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien*

4.1.9 Es kann notwendig werden, dass ein Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mit der Zeit geändert werden muss, beispielsweise um neue Ausprägungsstufen zu schaffen, die sich aus Züchtungsentwicklungen ergeben. Diese Änderungen würden bedeuten, dass sich das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden von demjenigen in den Prüfungsrichtlinien unterscheidet. Um international harmonisierte Sortenbeschreibungen, insbesondere für Merkmale mit Sternchen, beizubehalten, sollten diese Änderungen der betreffenden Technischen Arbeitsgruppe mitgeteilt werden und/oder der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5 Abschnitt 10, „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ angegeben werden. In der Zwischenzeit können die Verbandsmitglieder in den DUS-Berichten angeben, dass das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden Unterschiede zu dem Merkmal in den Prüfungsrichtlinien aufweist.

f) *Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien*

4.1.10 Wie in Abschnitt 4.1.1 erläutert, ist die Verwendung der Prüfungsrichtlinien als Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden wichtig für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen. Deshalb sollten Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden in der Folge auf eine Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien überarbeitet werden.

g) *Merkmale im Technischen Fragebogen*

4.1.11 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 5.3.1.4) erläutert: „Zur Unterstützung des Prozesses der Sortenprüfung werden vom Züchter bestimmte Auskünfte verlangt, in der Regel mittels eines Technischen Fragebogens, der mit dem Antrag einzureichen ist. Der Technische Muster-Fragebogen, der in den Prüfungsrichtlinien enthalten ist, verlangt Informationen über besondere Merkmale, die von Bedeutung für die Unterscheidung der Sorten sind, [...]“ Daher sollen die in den Prüfungsrichtlinien in Kapitel 10, Abschnitt 5 „Anzugebende Merkmale der Sorte“ aufgeführten Merkmale den Behörden anzeigen, für welche Merkmale die Informationen des Züchters besonders nützlich wären. Der technische Fragebogen der einzelnen Behörden kann zusätzliche Informationen zu den im Technischen Fragebogen der Prüfungsrichtlinien verlangten anfordern.

4.2 **Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bei Fehlen von UPOV-Prüfungsrichtlinien**

4.2.1 Die Allgemeine Einführung sagt ferner aus: „Hat die UPOV für die zu prüfende Sorte keine individuellen Prüfungsrichtlinien erstellt, sollte die Prüfung gemäß den Grundsätzen im vorliegenden Dokument [die Allgemeine Einführung] und insbesondere den in Kapitel 9, ‚Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien‘, enthaltenen Empfehlungen erfolgen. Die Empfehlungen in Kapitel 9 gehen davon aus, dass der DUS-Prüfer bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien genauso vorgeht, als ob er neue

Prüfungsrichtlinien erarbeiten würde.“ Somit ist dieses Dokument bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien auch für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bestimmt.

4.2.2 In einem ersten Schritt können die GENIE-Datenbank (<http://www.upov.int/genie/de>) oder das Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“: Abschnitt 9: Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden (TGP/5/1 Abschnitt 9) für die Ermittlung der Verbandsmitglieder genutzt werden, die über praktische Erfahrung mit der DUS-Prüfung der betreffenden Arten verfügen. In einigen Fällen ist es möglich, dass diese Verbandsmitglieder bereits Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden erstellt haben, die als Grundlage verwendet werden können, was auch dazu beiträgt, die internationale Harmonisierung bei der DUS-Prüfung sicherzustellen, wenn keine Prüfungsrichtlinien erarbeitet wurden.

4.2.3 Wenn Behörden Unterstützung bei der Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien benötigen, kann das Verbandsbüro („Büro“) erfahrene DUS-Sachverständige ausweisen, die in der Lage sind, in diesem Prozess Unterstützung zu geben.

4.2.4 Hat eine Behörde Erfahrung mit der Prüfung einer bestimmten Art erworben, sollte sie dies dem Büro mitteilen, damit die GENIE-Datenbank (<http://www.upov.int/genie/de>) und das Dokument TGP/5 auf den neuesten Stand gebracht werden können. Gegebenenfalls können unter Beachtung der Faktoren für die Festlegung der Prioritäten für die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien, die in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Abschnitt 2, dargelegt sind, Vorschläge für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien eingereicht werden.

4.3 Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

Zur Unterstützung der einzelnen Behörden bei der Ausarbeitung ihrer Prüfungsrichtlinien stellt die UPOV auf der UPOV-Website bestimmte praktische Informationen zur Verfügung (http://www.upov.int/resource/de/dus_guidance.html), einschließlich aller angenommenen Prüfungsrichtlinien im Word-Format. Mittels Dokument TGP/5 Abschnitt 10 mitgeteilte zusätzliche Merkmale und Ausprägungsstufen, die dem Verbandsbüro gemäß Dokument TGP/5 Abschnitt 10 „Mitteilung weiterer Merkmale und Ausprägungsstufen“ mitgeteilt werden, sind ebenfalls enthalten.

[Anlage 1 folgt]

ANLAGE 1:
TG-AUFBAU UND ALLGEMEINGÜLTIGER
STANDARDWORTLAUT



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

ENTWURF

{ GN 0 } (Titelseite; Kapitel 8) – Verwendung gesetzlich geschützter Texte, Fotoaufnahmen und Abbildungen in Prüfungsrichtlinien }

{ HAUPTSÄCHLICHER LANDESÜBLICHER NAME }

([Typen von] botanischer Name)

(UPOV-Code)

{ GN 1 } (Titelseite) – Botanischer Name }

RICHTLINIEN

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

AUF UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT

*erstellt von [einem Sachverständigen] / [Sachverständigen] aus
[redigierende(s) Land(Länder) / Organisation(en)]*

*zu prüfen von der
Technischen Arbeitsgruppe für [xxx] auf ihrer [xxx] Tagung vom [xxx] bis [xxx] in [xxx]*

Alternative Namen:*

<i>Botanischer Name</i>	<i>Englisch</i>	<i>Französisch</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Spanisch</i>

Zweck dieser Richtlinien („Prüfungsrichtlinien“) ist es, die in der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3) und deren verbundenen TGP-Dokumenten enthaltenen Grundsätze in detaillierte praktische Anleitung für die harmonisierte Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) umzusetzen und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erstellung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.

VERBUNDENE DOKUMENTE

Diese Prüfungsrichtlinien sind in Verbindung mit der Allgemeinen Einführung und den damit in Verbindung stehenden TGP-Dokumenten zu sehen.

Sonstige verbundene UPOV-Dokumente: { GN 2 } (Titelseite) – Verbundene Dokumente }

INHALT

SEITE

* Diese Namen waren zum Zeitpunkt der Einführung dieser Prüfungsrichtlinien richtig, können jedoch revidiert oder aktualisiert werden. [Den Lesern wird empfohlen, für neueste Auskünfte den UPOV-Code zu konsultieren, der auf der UPOV-Website zu finden ist (www.upov.int).]

1.	GEGENSTAND DIESER PRÜFUNGSRICHTLINIEN	25
2.	ANFORDERUNGEN AN DAS VERMEHRUNGSMATERIAL	25
3.	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	25
3.1	ANZAHL VON WACHSTUMSPERIODEN	25
3.2	PRÜFUNGSORT	25
3.3	BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	25
3.4	GESTALTUNG DER PRÜFUNG	26
3.5	ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN	26
4.	PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT	26
4.1	UNTERSCHIEDBARKEIT	26
4.2	HOMOGENITÄT	27
4.3	BESTÄNDIGKEIT	27
5.	GRUPPIERUNG DER SORTEN UND ORGANISATION DER ANBAUPRÜFUNG	28
6.	EINFÜHRUNG IN DIE MERKMALSTABELLE	28
6.1	MERKMALKATEGORIEN	28
6.2	AUSPRÄGUNGSSTUFEN UND ENTSPRECHENDE NOTEN	28
6.3	AUSPRÄGUNGSTYPEN	28
6.4	BEISPIELSSORTEN	28
6.5	LEGENDE	29
7.	TABLE OF CHARACTERISTICS/TABLEAU DES CARACTÈRES/MERKMALSTABELLE/TABLA DE CARACTERES	30
8.	ERLÄUTERUNGEN ZU DER MERKMALSTABELLE	31
9.	LITERATUR	31
10.	TECHNISCHER FRAGEBOGEN	32

1. Gegenstand dieser Prüfungsrichtlinien

Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten von {...}.

- { **GN 3** (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Prüfungsrichtlinien: Mehr als eine Art }
- { **GN 4** (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Prüfungsrichtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art oder Gattung }
- { **GN 5** (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Prüfungsrichtlinien: Name der Familie }
- { **GN 6** (Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten }

- { **ASW 0** (Kapitel 1.1) – In den Prüfungsrichtlinien berücksichtigte Sortentypen }

2. Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

2.1 Die zuständigen Behörden bestimmen, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit das für die Prüfung der Sorte erforderliche Vermehrungsmaterial zu liefern ist. Anmelder, die Material von außerhalb des Staates, in dem die Prüfung vorgenommen wird, einreichen, müssen sicherstellen, dass alle Zollvorschriften und phytosanitären Anforderungen erfüllt sind.

2.2 Das Vermehrungsmaterial ist in Form von {xx} einzureichen.

2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen:

- { **GN 7** (Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials }
- { **ASW 1** (Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

2.4 Das eingesandte Vermehrungsmaterial sollte sichtbar gesund sein, keine Wuchsmängel aufweisen und nicht von wichtigen Krankheiten oder Schädlingen befallen sein.

2.5 Das Vermehrungsmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, dass die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn es behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden.

3. Durchführung der Prüfung

3.1 *Anzahl von Wachstumsperioden*

Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel betragen:

- { **ASW 2** (Kapitel 3.1(1.)) – Anzahl von Wachstumsperioden }
- { **GN 8** (Kapitel 3.12) – Erläuterung der Wachstumsperiode }
- { **ASW 3** (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode }

Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

3.2 *Prüfungsort*

Die Prüfungen werden in der Regel an einem Ort durchgeführt. Für den Fall, dass die Prüfungen an mehr als einem Ort durchgeführt werden, wird in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Anleitung gegeben.

3.3 *Bedingungen für die Durchführung der Prüfung*

[3.3.1] Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine für die Ausprägung der maßgebenden Merkmale der Sorte und für die Durchführung der Prüfung zufriedenstellende Pflanzenentwicklung sicherstellen.

{ **ASW 4** (Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung }

{ **GN 9** (Kapitel 3.3) – Schlüssel der Entwicklungsstadien }

3.4 Gestaltung der Prüfung

{ **GN 10.1** (Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung }

{ **ASW 5** (Kapitel 3.4) – Gestaltung der Parzelle }

{ **ASW 6** (Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen }

3.5 Zusätzliche Prüfungen

Zusätzliche Prüfungen für die Prüfung maßgebender Merkmale können durchgeführt werden.

4. Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

4.1 Unterscheidbarkeit

4.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.

{ **ASW 7(a)** (Kapitel 4.1.1) – Unterscheidbarkeit: Elternformel }

4.1.2 Stabile Unterschiede

Die zwischen Sorten erfassten Unterschiede können so deutlich sein, dass nicht mehr als eine Wachstumsperiode notwendig ist. Außerdem ist der Umwelteinfluss unter bestimmten Umständen nicht so stark, dass mehr als eine Wachstumsperiode erforderlich ist, um sicher zu sein, dass die zwischen Sorten beobachteten Unterschiede hinreichend stabil sind. Ein Mittel zur Sicherstellung dessen, dass ein Unterschied bei einem Merkmal, das in einem Anbauversuch erfasst wird, hinreichend stabil ist, ist die Prüfung des Merkmals in mindestens zwei unabhängigen Wachstumsperioden.

4.1.3 Deutliche Unterschiede

Die Bestimmung dessen, ob ein Unterschied zwischen zwei Sorten deutlich ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte insbesondere den Ausprägungstyp des geprüften Merkmals berücksichtigen, d. h., ob es qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ausgeprägt ist. Daher ist es wichtig, dass die Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien mit den Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung vertraut sind, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen.

4.1.4 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden.

{ **ASW 7(b)** (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile }

{ **GN 10.2** (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der (auf Unterscheidbarkeit) zu prüfenden Pflanzen oder Pflanzenteilen }

4.1.5 Erfassungsmethode

Die für die Erfassung des Merkmals empfohlene Methode ist durch folgende Kennzeichnung in der Merkmalstabelle angegeben (vgl. Dokument TGP/9 "Prüfung der Unterscheidbarkeit", Abschnitt 4 "Beobachtung der Merkmale"):

- MG: einmalige Messung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen
- MS: Messung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen
- VG: visuelle Erfassung durch einmalige Beobachtung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen
- VS: visuelle Erfassung durch Beobachtung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen

Art der Beobachtung: visuell (V) oder Messung (M)

Die „visuelle“ Beobachtung (V) beruht auf der Beurteilung des Sachverständigen. Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die „visuelle“ Beobachtung auf die sensorische Beobachtung durch die Sachverständigen und umfasst daher auch Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn. Die visuelle Beobachtung umfasst auch Beobachtungen, bei denen der Sachverständige Vergleichsmaßstäbe (z. B. Diagramme, Beispielsorten, Seite-an-Seite-Vergleich) oder nichtlineare graphische Darstellung (z. B. Farbkarten) benutzt. Die Messung (M) ist eine objektive Beobachtung, die an einer kalibrierten, linearen Skala erfolgt, z. B. unter Verwendung eines Lineals, einer Waage, eines Kolorimeters, von Daten, Zählungen usw.

Art der Aufzeichnung: für eine Gruppe von Pflanzen (G) oder für individuelle Einzelpflanzen (S)

Zum Zwecke der Unterscheidbarkeit können die Beobachtungen als einzelner Wert für eine Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen (G) oder mit Werten für eine Anzahl individueller Einzelpflanzen oder Pflanzenteile (S) erfasst werden. In den meisten Fällen ergibt „G“ einen einzelnen Erfassungswert je Sorte, und es ist nicht möglich oder notwendig, in einer Einzelpflanzenanalyse statistische Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit anzuwenden.

Ist in der Merkmalstabelle mehr als eine Erfassungsmethode angegeben (z. B. VG/MG), so wird in Dokument TGP/9, Abschnitt 4.2, Anleitung zur Wahl einer geeigneten Methode gegeben.

4.2 Homogenität

4.2.1 Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Homogenität treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.

4.2.2 Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [Art oder Arten der Vermehrung] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5 „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.

- { **GN 11** (Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität }
- { **ASW 8** (Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität }

4.3 Beständigkeit

4.3.1 In der Praxis ist es nicht üblich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, dass sie homogen ist.

4.3.2 { **ASW 9** (Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein }

4.3.3 { **ASW 10** (Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten }

5. Gruppierung der Sorten und Organisation der Anbauprüfung

5.1 Die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die im Anbauversuch mit der Kandidatensorte angebaut werden sollen, und die Art und Weise der Aufteilung dieser Sorten in Gruppen zur Erleichterung der Unterscheidbarkeitsprüfung werden durch die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen unterstützt.

5.2 Gruppierungsmerkmale sind Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Orten erfasst wurden, einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen verwendet werden können: a) für die Selektion allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, ausgeschlossen werden können, und b) um die Anbauprüfung so zu organisieren, dass ähnliche Sorten gruppiert werden.

5.3 Folgende Merkmale wurden als nützliche Gruppierungsmerkmale vereinbart:

{ **GN 13.2, 13.4** (Kapitel 5.3) – Gruppierungsmerkmale }

5.4 Anleitung für die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen im Prozess der Unterscheidbarkeitsprüfung wird in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ gegeben.

6. Einführung in die Merkmalstabelle

6.1 *Merkmalskategorien*

6.1.1 Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien

Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien sind Merkmale, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Bedingungen geeignet sind.

6.1.2 Merkmale mit Sternchen

Merkmale mit Sternchen (mit * gekennzeichnet) sind jene in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale, die für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind. Sie sollten stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen.

6.2 *Ausprägungsstufen und entsprechende Noten*

6.2.1 Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erfassung der Daten zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

6.2.2 Alle relevanten Ausprägungsstufen für das Merkmal sind dargestellt.

6.2.3 Weitere Erläuterungen zur Darstellung der Ausprägungsstufen und Noten sind in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu finden.

6.3 *Ausprägungstypen*

Eine Erläuterung der Ausprägungstypen der Merkmale (qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ) ist in der Allgemeinen Einführung enthalten.

6.4 *Beispielssorten*

Gegebenenfalls werden in den Prüfungsrichtlinien Beispielssorten angegeben, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen.

6.5 *Legende*

		English		français		deutsch		español		Example Varieties Exemples Beispielssorten Variedades ejemplo		Note/ Nota	
1	2	3	4	5	6	7							
		Name of characteristics in English		Nom du caractère en français		Name des Merkmals auf Deutsch		Nombre del carácter en español					
		states of expression		types d'expression		Ausprägungsstufen		tipos de expresión					

- 1 Merkmalsnummer
- 2 (*) Merkmal mit Sternchen – vgl. Kapitel 6.1.2
- 3 Ausprägungstypen
 - QL Qualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
 - QN Quantitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
 - PQ Pseudoqualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
- 4 Erfassungsmethode (und gegebenenfalls Typ der Parzelle)
 - MG, MS, VG, VS – vgl. Kapitel 4.1.5
- 5 (+) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.2
- 6 (a)-{x} Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.1
- 7 Schlüssel der Entwicklungsstadien (gegebenenfalls)

7. Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres

- { GN 12 Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle }
- { GN 14 Merkmale, die anhand patentierter Methoden erfasst werden }
- { GN 15 Physiologische Merkmale }
- { GN 16 Neue Merkmalstypen }
- { GN 17 Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale }

		English	français	deutsch	español	Example Varieties Exemples Beispielsorten Variedades ejemplo	Note/ Nota
1	2	3	4	5	6	7	
		Name of characteristics in English	Nom du caractère en français	Name des Merkmals auf Deutsch { GN 18 Darstellung der Merkmale: Bezeichnung eines Merkmals }	Nombre del carácter en español		
		states of expression	types d'expression	Ausprägungsstufen { GN 19 Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen } { GN 20 Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals }	tipos de expresión	{ GN 28 Beispielsorten }	

- { GN 26 Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle }
 - { GN 27 Behandlung einer langen Liste von Merkmalen in der Merkmalstabelle }
- 2 { GN 13.1, 13.4 Merkmale mit Sternchen }
 - 3 { GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals }
 - 4 { GN 25 Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung }
 - 5 { GN 22 Erläuterung zu einzelnen Merkmalen }
 - 6 { GN 23 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }
{ ASW 11 (Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }
 - 7 { GN 24 Entwicklungsstadium }

8. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle

- { **ASW 12.1** (Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }
- { **ASW 12.2** (Kapitel 8) – Begriffsbestimmung des Zeitpunkts der Genussreife }
- { **GN 0** (Titelseite; Kapitel 8) – Verwendung gesetzlich geschützter Texte, Fotoaufnahmen und Abbildungen in Prüfungsrichtlinien }
- { **GN 29** (Kapitel 8) – Beispielsorten: Namen }
- { **GN 36** (Kapitel 8) – Bereitstellung von Farbbildungen in Prüfungsrichtlinien }

9. Literatur

- { **GN 30** (Kapitel 9) - Literatur }

10. Technischer Fragebogen

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
		Antragsdatum: (nicht vom Anmelder auszufüllen)
TECHNISCHER FRAGEBOGEN in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen { ASW 13 (Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten }		
1. Gegenstand des Technischen Fragebogens		
1.1 Botanischer Name	<input style="width: 100%;" type="text" value="{Botanischer Name}"/>	
1.2 Landesüblicher Name	<input style="width: 100%;" type="text" value="{Landesüblicher Name}"/>	
{ ASW 14 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens }		
2. Anmelder		
Name	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Anschrift	<input style="width: 100%; height: 80px;" type="text"/>	
Telefonnummer	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Faxnummer	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
E-Mail-Adresse	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Züchter (wenn vom Anmelder verschieden)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
3. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung und Anmeldebezeichnung		
Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (falls vorhanden)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Anmeldebezeichnung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

#4. Informationen über Züchtungsschema und Vermehrung der Sorte

4.1 Züchtungsschema

{ **ASW 15** (Kapitel 10: TQ 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema }

4.2 Methode zur Vermehrung der Sorte:

{ **GN 31** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte }

{ **GN 32** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten }

5. Anzugebende Merkmale der Sorte (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; bitte die Note ankreuzen, die derjenigen der Sorte am nächsten kommt).

Merkmale	Beispielssorten	Note
{ GN 13.3, 13.4 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 5) – Auswahl der Merkmale im Technischen Fragebogen }		

Die Behörden könnten es zulassen, dass bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

6. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Bitte nachstehende Tabelle und den Kasten für die Angaben darüber benutzen, wie sich Ihre Kandidatensorte von der Sorte (oder den Sorten) unterscheidet, die nach Ihrem besten Wissen am ähnlichsten ist (sind). Diese Angaben können der Prüfungsbehörde behilflich sein, die Unterscheidbarkeitsprüfung effizienter durchzuführen.

Bezeichnung(en) der Ihrer Kandidatensorte ähnlichen Sorte(n)	Merkmal(e), in dem (denen) Ihre Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) Ihrer Kandidatensorte
<i>Beispiel</i>	{ GN 33 } (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 6) – ähnliche Sorten }		
Bemerkungen:			

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

9. Informationen über das zu prüfende oder für die Prüfung einzureichende Vermehrungsmaterial

9.1 Die Ausprägung eines Merkmals oder mehrerer Merkmale einer Sorte kann durch Faktoren wie Schadorganismen, chemische Behandlung (z. B. Wachstumshemmer oder Pestizide), Wirkungen einer Gewebekultur, verschiedene Unterlagen, Edelreiser, die verschiedenen Wachstumsstadien eines Baumes entnommen wurden, usw., beeinflusst werden.

9.2 Das Vermehrungsmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, dass die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn das Vermehrungsmaterial behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden. Zu diesem Zweck geben Sie bitte nach bestem Wissen an, ob das zu prüfende Vermehrungsmaterial folgendem ausgesetzt war:

- | | | |
|---|--------|----------|
| a) Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Phytoplasma) | Ja [] | Nein [] |
| b) Chemischer Behandlung (z. B. Wachstumshemmer, Pestizide) | Ja [] | Nein [] |
| c) Gewebekultur | Ja [] | Nein [] |
| d) Sonstigen Faktoren | Ja [] | Nein [] |

Wenn „Ja“, bitte Einzelheiten angeben.

.....

{ **ASW 17** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen }

10. Ich erkläre hiermit, dass die Auskünfte in diesem Formblatt nach meinem besten Wissen korrekt sind:

Anmeldername

Unterschrift

Datum

[Anlage 2 folgt]

ANLAGE 2:
ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW)

Dieser Abschnitt enthält den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW), der dem allgemeingültigen Standardwortlaut in Anlage 1 hinzugefügt werden kann. Die Nummerierung entspricht der Nummerierung in Anlage 1.

Schlüssel

{...} leer für die vom Verfasser der Prüfungsrichtlinien einzufügenden Angaben.

ASW 0 (Kapitel 1.1) – In den Prüfungsrichtlinien berücksichtigte Sortentypen

Gegebenenfalls kann in Kapitel 1.1. folgender ASW hinzugefügt werden: Dieser Wortlaut sollte nicht zu einer bestimmten Schlussfolgerung führen, ob andere Sortentypen in getrennten Prüfungsrichtlinien behandelt werden sollten oder nicht, weil dies von Fall zu Fall zu prüfen sei.

„Im Falle von [Zier-] [Obst-] [industriell genutzten] [Gemüse-] [landwirtschaftlich genutzten] [usw.] Sorten könnte es insbesondere notwendig sein zusätzliche Merkmale oder zusätzliche Ausprägungsstufen zu den in der Merkmalstabelle angegebenen zu verwenden, um die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit zu prüfen.“

ASW 1 (Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität

a) *Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten*

Alternative 1: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muss, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Alternative 2: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“

b) *Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte und andere Sortentypen gelten*

Alternative 1: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muss, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Alternative 2: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“

ASW 2 (Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden

a) *Eine Wachstumsperiode*

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel eine Wachstumsperiode betragen.“

b) *Zwei unabhängige Wachstumsperioden*

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.“

ASW 3 (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

a) *Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode*

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Dauer einer Vegetationsperiode angesehen, die mit dem Knospenaufbruch (blühend und/oder vegetativ) beginnt, sich mit der Blüte und der Ernte der Früchte fortsetzt und am Ende der darauffolgenden Ruheperiode mit dem Schwellen neuer Jahresknospen endet.“

b) *Obstarten mit nicht deutlich abgegrenzter Ruheperiode*

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Periode angesehen, die zum Beginn des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte anfängt, sich während des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte und Fruchtentwicklung fortsetzt und mit der Ernte der Früchte endet.“

c) *Immergrüne Arten mit unbegrenztem Wachstum*

Als Wachstumsperiode wird die Periode angesehen, die vom Beginn der Bildung einer Einzelblüte oder eines einzelnen Blütenstandes über die Fruchtentwicklung reicht und mit der Ernte der Früchte aus der entsprechenden Einzelblüte oder dem Blütenstand endet.

d) *Obstarten*

Bei Prüfungsrichtlinien, die Obstarten betreffen, kann in Kapitel 3.1 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Insbesondere ist es erforderlich, dass die [Bäume] / [Pflanzen] in jeder der beiden Wachstumsperioden genügend Früchte tragen.“

e) *Zwei unabhängige Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Anbauten*

Gegebenenfalls kann in Kapitel 3.1. folgender Satz hinzugefügt werden:

„Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden sollten in Form von zwei getrennten Anbauten erfolgen.“

f) *Zwei unabhängige Wachstumsperioden aus einem einzigen Anbau*

Gegebenenfalls kann in Kapitel 3.1. folgender Satz hinzugefügt werden:

„Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden können an einem einzigen Anbau erfasst werden, der in zwei getrennten Wachstumsperioden geprüft wird.“

ASW 4 (Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale

a) *Entwicklungsstadium für die Prüfung*

Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch einen Schlüssel in der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Schlüssel angegebenen Entwicklungsstadien sind am Ende des Kapitels 8 beschrieben [...].

b) *Typ der Parzelle für die Erfassung*

Folgender Wortlaut kann beispielsweise zu den entsprechenden Prüfungsrichtlinien hinzugefügt werden:

„Der für die Erfassung des Merkmals empfohlene Parzellentyp ist durch folgende Kennzeichnung in der Merkmalstabelle angegeben:

- A: Einzelpflanzen
- B: Parzellen in Reihen
- C: besondere Prüfung.

„Es können auch andere Beispiele entwickelt werden, beispielsweise, um auf andere Parzellentypen hinzuweisen (z. B. gedrillte Parzellen).“

c) *Visuelle Erfassung der Farbe*

„Da das Tageslicht schwankt, sollten Farbestimmungen mit Hilfe einer Farbkarte entweder in einem geeigneten Raum mit künstlichem Tageslicht oder zur Mittagszeit in einem Raum ohne direkte Sonneneinstrahlung vorgenommen werden. Die spektrale Verteilung der Lichtquelle für das künstliche Tageslicht sollte dem C.I.E.-Standard von bevorzugtem Tageslicht D 6500 mit den im „British Standard 950“, Teil I, festgelegten Toleranzen entsprechen. Die Bestimmungen an dem Pflanzenteil sollten mit weißem Hintergrund erfolgen. Die Farbkarte und die Version der verwendeten Farbkarte sollten in der Sortenbeschreibung angegeben werden.“

ASW 5 (Kapitel 3.4) – Parzellengestaltung

a) *Einzelparzellen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, dass sie insgesamt mindestens {...} [Pflanzen] [Bäume] umfasst.“

b) *Einzelpflanzen und Parzellen in Reihen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, dass sie insgesamt mindestens {...} Einzelpflanzen und {...} Meter Parzellen in Reihen umfasst.“

c) *Parzellen in Wiederholungen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, dass sie insgesamt mindestens {...} Pflanzen umfasst, die auf mindestens {...} Wiederholungen aufgeteilt werden sollten.“

ASW 6 (Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen

„Die Prüfung sollte so gestaltet werden, dass den Beständen die für Messungen und Zählungen benötigten Pflanzen oder Pflanzenteile entnommen werden können, ohne dass dadurch die Beobachtungen, die bis zum Abschluss der Wachstumsperiode durchzuführen sind, beeinträchtigt werden.“

ASW 7(a) (Kapitel 4.1.1) – Unterscheidbarkeit: Elternformel

Zur Bestimmung der Unterscheidbarkeit von Hybriden können die Elternlinien und die Zuchtformel gemäß den folgenden Empfehlungen verwendet werden:

- i) Beschreibung der Elternlinien gemäß den Prüfungsrichtlinien;
- ii) Prüfung der Eigenständigkeit der Elternlinien im Vergleich zu der Vergleichssammlung auf der Grundlage der in Abschnitt 7 beschriebenen Merkmale, um die ähnlichsten Elternlinien zu ermitteln;
- iii) Prüfung der Eigenständigkeit der Hybridformel im Vergleich mit denen der allgemein bekannten Hybriden unter Berücksichtigung der ähnlichsten Linien;
- iv) Bestimmung der Unterscheidbarkeit an der Hybride bei Sorten mit ähnlicher Formel.

Weitere Anleitung ist in den Dokumenten TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ und in TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ zu finden.

ASW 7(b) (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

Gegebenenfalls kann folgender Satz hinzugefügt werden:

„Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollte(n) von jeder Pflanze { y } Teil(e) entnommen werden.“

ASW 8 (Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung

a) *Fremdbefruchtende Sorten*

i) *Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen*

„Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

ii) Prüfungsrichtlinien, die fremdbefruchtende Sorten und Sorten mit anderen Vermehrungsarten betreffen

„Die Bestimmung der Homogenität von [fremdbefruchtenden] [samenermehrten] Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

b) Hybridsorten

„Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für Hybridsorten erfolgen.“

c) Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung aller Merkmale mit derselben Stichprobe)

„Für die Bestimmung der Homogenität [selbstbefruchtender] [vegetativ vermehrter] [samenermehrter] Sorten sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Stichprobengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b } / [1].“

d) Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung der Merkmale in verschiedenen Stichproben)

In Fällen, in denen Stichproben verschiedener Größe für die Bestimmung der Homogenität verschiedener Merkmale verwendet werden, sollte Anleitung für alle Probengrößen gegeben werden. In diesen Fällen sollte für alle Merkmale die entsprechende Probengröße in der Merkmalstabelle angegeben werden.

i) Prüfung der Homogenität an allen Pflanzen der Prüfung

„Für die Bestimmung der Homogenität in einer Stichprobe von { a1 } Pflanzen, sollte ein Populationsstandard von { x1 }% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y }% angewandt werden. Bei einer Stichprobengröße von { a1 } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b1 }].“

ii) Prüfung der Homogenität an einer Unterprobe

„Für die Bestimmung der Homogenität von [Pflanzen, Pflanzenteilen] / [Ährenreihen] / [Rispenreihen] sollte ein Populationsstandard von { x2 }% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y }% angewandt werden. Bei einer Stichprobengröße von { a2 } [Pflanzen, Pflanzenteilen] / [Ährenreihen] / [Rispenreihen] ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [Pflanzen, Pflanzenteile] / [Ährenreihen] / [Rispenreihen] [Ährenreihe] / [Rispenreihe] 1 Abweicher] [{ b2 }].“

„Eine [Ährenreihe] / [Rispenreihe] wird als abweichende [Ährenreihe] / [Rispenreihe] angesehen, wenn es innerhalb dieser [Ährenreihe] / [Rispenreihe] mehr als eine Abweicherpflanze gibt.“

iii) Angabe der Stichprobengröße in der Merkmalstabelle

„Die für die Prüfung der Homogenität empfohlene Stichprobengröße ist durch folgende Kennzeichnung in der Merkmalstabelle angegeben:

- {A} Stichprobengröße von {a1} Pflanzen
- {B} Stichprobengröße von {a2} Pflanzen/Pflanzenteilen/Ährenreihen/Rispenreihen“

e) Prüfung der Homogenität bei Verwendung der Elternformel

„Schließt die Prüfung einer Hybridsorte die Elternlinien ein, so sollte die Homogenität der Hybridsorte, außer der Prüfung der Hybridsorte selbst, auch durch Prüfung der Homogenität ihrer Elternlinien geprüft werden.“

ASW 9 (Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein¹

a) *Prüfungsrichtlinien, die samenvermehrte und vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, dass es dieselben Merkmalsausprägungen wie das ursprünglich eingesandte Material aufweist.“

b) *Prüfungsrichtlinien, die nur samenvermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ein neues Saatgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, dass es dieselben Merkmalsausprägungen wie das ursprünglich eingesandte Material aufweist.“

c) *Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ein neues Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, dass es dieselben Merkmalsausprägungen wie das ursprünglich eingesandte Material aufweist.“

ASW 10 (Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit einer Hybridsorte außer durch die Prüfung der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.“

ASW 11 (Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„(a)-{x} Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.1“

ASW 12.1 (Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„8.1 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Merkmale, die folgende Kennzeichnung haben, sollten wie nachstehend angegeben geprüft werden:

- a)
- b) usw.

„8.2 Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen

Zu 1 usw.“

ASW 12.2 (Kapitel 8) – Begriffsbestimmung der Genussreife)

a) *Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit nicht-klimakterischen Früchten betreffen (z. B. Kirsche, Erdbeere)*

„Der Zeitpunkt der Genussreife ist der Zeitpunkt, wenn die Frucht die optimale Farbe, Festigkeit, Textur sowie den optimalen Duft und Geschmack für den Verzehr erreicht hat.“

¹ Die Allgemeine Einführung (Kapitel 7.3.1.2) erläutert ferner, dass nach Bedarf oder im Zweifelsfall die Beständigkeit auch geprüft werden kann, indem eine weitere Generation angebaut wird. Die Behörden prüfen jedoch nach Bedarf oder im Zweifelsfall ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster. Der Begriff „das anfänglich eingesandte Material“ wird als geeigneter als der Begriff „früher eingesandtes Material“, der in der Allgemeinen Einführung verwendet wird, angesehen (vgl. Allgemeine Einführung, Kapitel 7.3.1.2).

b) *Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit klimakterischen Früchten betreffen (z. B. Apfel)*

„Der Zeitpunkt der Genussreife ist der Zeitpunkt, wenn die Frucht die optimale Farbe, Festigkeit, Textur sowie den optimalen Duft und Geschmack für den Verzehr erreicht hat. Je nach Genotyp kann die Genussreife unmittelbar nach der Ernte oder nach einem Zeitraum der Lagerung oder Nachreife erreicht sein.“

ASW 13 (Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten

Wenn die Elternformel für die Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet werden kann (vergleiche ASW 7 a) (Kapitel 4.1.1) – Unterscheidbarkeit: Elternformel), kann folgender Wortlaut hinzugefügt werden:

„Bei Hybridsorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung von Sortenschutz sind, und bei denen die Elternlinien als Teil der Prüfung der Hybridsorten eingereicht werden müssen, ist dieser Technische Fragebogen für die Hybridsorte und für jede Elternlinie auszufüllen.“

ASW 14 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens

a) Bei Prüfungsrichtlinien, die mehr als eine Art betreffen, sollten folgende Kästchen im nachstehenden Format hinzugefügt werden:

„1. Gegenstand des Technischen Fragebogens (bitte die entsprechende Art angeben):

1.1.1	Botanischer Name	[Art 1]	
1.1.2	Landesüblicher Name	[Art 1]	[]
1.2.1	Botanischer Name	[Art 2]	
1.2.2	Landesüblicher Name	[Art 2]	[]“

usw.

b) Betreffen die Prüfungsrichtlinien eine Gattung oder eine größere Anzahl von Arten, sollte die Frage 1 wie folgt dargestellt werden:

„1. Gegenstand des Technischen Fragebogens (bitte ausfüllen):

1.1	Botanischer Name
1.2	Landesüblicher Name“

wobei die Kästchen vom Anmelder auszufüllen sind.

ASW 15 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema

„Sorte aus:

4.1.1 Kreuzung

- a) kontrollierte Kreuzung []
(Elternsorten angeben)

(.....)	x	(.....)
weiblicher Elternteil		männlicher Elternteil

- b) teilweise bekannte Kreuzung []
(die bekannte(n) Elternsorte(n) angeben)

(.....)	x	(.....)
weiblicher Elternteil		männlicher Elternteil

- c) unbekannte Kreuzung []

- 4.1.2 Mutation []
(Ausgangssorte angeben)

--

- 4.1.3 Entdeckung und Entwicklung []
(angeben, wo und wann sie entdeckt
und wie sie entwickelt wurde)

--

- 4.1.4 Sonstige []
(Einzelheiten angeben)“

--

ASW 16 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Bild der Sorte einzureichen ist

„Ein repräsentatives Farbfoto der Sorte, das das (die) maßgebende(n) Unterscheidungsmerkmal(e) der Sorte zeigt, sollte dem Technischen Fragebogen, beigelegt werden. Das Foto soll eine bildliche Darstellung der Kandidatensorte liefern, durch die die im Technischen Fragebogen erteilten Informationen ergänzt werden.

„Die wichtigsten bei einer Fotoaufnahme der Kandidatensorte zu berücksichtigenden Punkte sind:

- Angabe von Datum und geographischem Ort
- Korrekte Kennzeichnung (Anmeldebezeichnung)
- Hochwertiger Fotodruck (mindestens 10 cm x 15 cm) und/oder Version in elektronischem Format mit hinreichender Auflösung (mindestens 960 x 1280 Pixel)

„Weitere Anleitung zur Einreichung von Fotoaufnahmen mit dem technischen Fragebogen ist in Dokument TGP/7, ‚Erstellung von Prüfungsrichtlinien‘, Erläuterung (GN) 35 (<http://www.upov.int/tgp/de/>) gegeben.

„[Der angegebene Link kann von Verbandsmitgliedern gelöscht werden, wenn sie ihre eigenen Prüfungsrichtlinien erarbeiten.]“

ASW 17 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen

„9.3 Wurde das Vermehrungsmaterial auf das Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen geprüft?

Ja
(Einzelheiten angeben)

Nein

[Anlage 3 folgt]

ANLAGE 3:
ERLÄUTERUNGEN (GN)

Dieser Abschnitt enthält Erläuterungen (GN) für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien, die bei der Entwicklung spezifischer Prüfungsrichtlinien verwendet werden können. Die Nummerierung entspricht der Nummerierung in Anlage 1.

GN 0 (Titelseite; Kapitel 8) – Verwendung gesetzlich geschützter Texte, Fotoaufnahmen und Abbildungen in Prüfungsrichtlinien

Im Fall von Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material, an denen Rechte Dritter bestehen, trägt der Verfasser des Dokuments, einschließlich Prüfungsrichtlinien, die Verantwortung dafür, die erforderliche Erlaubnis Dritter einzuholen. Material, für das eine entsprechende Erlaubnis angefragt, aber nicht erhalten wurde, darf nicht in Dokumente aufgenommen werden.

Bei jeglicher Verwendung von Wortlaut, Fotoaufnahmen, Abbildungen oder sonstigem Material, an denen Rechte Dritter bestehen, in Prüfungsrichtlinien sollte darauf hingewiesen werden, dass Dritte zu Zwecken der DUS-Prüfung und der Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen auf ihre Rechte verzichtet haben (beispielsweise durch den Zusatz „freundlicherweise zur Verfügung gestellt von [Name des Inhabers des Urheberrechts]“ neben der urheberrechtlich geschützten Abbildung).

GN 1 (Titelseite) – Botanischer Name

Die Elemente des botanischen Namens, ausgenommen die Elemente, die den Verfasser und die Klassifikation angeben, sollten kursiv gedruckt werden, z. B.

Allium L.

nicht Allium L.

Beta vulgaris L.

nicht *Beta vulgaris* L.

Beta vulgaris L. var. *conditiva* Alef.

nicht *Beta vulgaris* L. var. *conditiva* Alef.

Normalerweise sollte der Name der Familie nicht in Kapitel 1 angegeben werden. Wenn der Name der Familie angegeben wird, sollte er kursiv gedruckt werden, ausgenommen die Elemente, die den Verfasser und die Klassifikation angeben (z. B. *Poaceae*).

GN 2 (Titelseite) – Verbundene Dokumente

„Sonstige verbundene UPOV-Dokumente“ gibt Hinweise auf andere UPOV-Dokumente, die in Verbindung mit den betreffenden Prüfungsrichtlinien gelesen werden sollten, insbesondere über andere Prüfungsrichtlinien, die von Belang sein könnten. Ein Benutzer der Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne sollte beispielsweise erfahren, dass auch Prüfungsrichtlinien für Ackerbohne vorhanden sind und dass diese beiden Arten zuvor in einem Prüfungsrichtliniendokument kombiniert waren. So könnten die verbundenen Dokumente für Ackerbohne folgende sein:

TG/08/4 + Corr.
TG/xx/1

Dicke Bohne, Ackerbohne (ersetzt)
Dicke Bohne

Es ist nicht notwendig, die Allgemeine Einführung oder die TGP-Dokumente, auf die bereits im obigen Absatz hingewiesen wurde, zu erwähnen.

GN 3 (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Richtlinien: Mehr als eine Art

In der Regel werden für jede Art getrennte Richtlinien erstellt. Es kann jedoch als notwendig angesehen werden, zwei oder mehrere Arten, eine ganze Gattung oder sogar eine größere Gruppe in eine Prüfungsrichtlinie einzubeziehen.

Es sollte weder auf die mögliche Nutzbarkeit der Prüfungsrichtlinien für andere als diejenigen Arten, die von den Prüfungsrichtlinien ausdrücklich erfasst werden, noch auf die Nutzbarkeit für Hybriden aus der von den Prüfungsrichtlinien erfassten Arten verwiesen werden. Gegebenenfalls kann folgender Satz hinzugefügt werden:

„Anleitung zur Verwendung der Prüfungsrichtlinien für (z. B. [Art in derselben Gattung] / [Arthybriden] / [Gattungshybriden]), die von den Prüfungsrichtlinien nicht ausdrücklich erfasst werden, ist in Dokument TGP/13 ‚Anleitung für neue Typen und Arten‘ zu finden.“

GN 4 (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Richtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art oder Gattung

1. Die Allgemeine Einführung sieht vor: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, dass alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden.“

2. Diese Erläuterung wird gegeben, um sicherzustellen, dass Sortengruppen oder -typen nur gebildet werden, wenn gewährleistet werden kann, dass eine Sorte eindeutig der richtigen Gruppe zugeordnet wird, oder wenn nicht, dass andere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden. Wenn die Prüfungsrichtlinien nur eine Gruppe oder einen Typ innerhalb einer Art erfassen, sollte dieser Abschnitt daher erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller von den Prüfungsrichtlinien erfassten Sorten von allen übrigen Sorten sicherstellen.

3. Die Prüfungsrichtlinien sollten ferner die Merkmale oder die sonstige Grundlage erläutern, die die Unterscheidung der von verschiedenen Serien von Beispielssorten erfassten Sortentypen oder -gruppen zulassen (z. B. Winter-/Sommerform), oder sie sollten erläutern, wie die Unterscheidbarkeit der Sorten eines Typs oder einer Gruppe von allen Sorten eines anderen Typs oder einer anderen Gruppe sichergestellt wird.

4. Folgendes Beispiel soll verdeutlichen, wie in Kapitel 1 verschiedene Typen oder Gruppen dargelegt werden könnten:

Beispiel

Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten, die als Unterlagssorten aller Arten von *Prunus* L. verwendet werden. Wenn Merkmale der Blüte, der Frucht oder des Samens für die Prüfung der Sorten notwendig sind, sollten für diese Merkmale gegebenenfalls die Prüfungsrichtlinien für Mandel TG/56, Aprikose TG/70, Kirsche TG/35, Pflaume TG/41, Japanische Pflaume TG/84, Japanische Aprikose TG/160 oder Pfirsich, Nektarine TG/53 verwendet werden.

GN 5 (Kapitel 1.1) – Gegenstand dieser Richtlinien: Name der Familie

In einigen Fällen wird es auch als hilfreich angesehen, die Familie(n) auszuweisen, wie in der Datenbank des Germplasm Resources Information Network (GRIN) angegeben (<http://www.ars-grin.gov/>).

GN 6 (Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten

Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, kann den Verfassern von Prüfungsrichtlinien für neue Typen (z. B. Mehrfach- oder interspezifische Hybriden) oder Arten zweckdienliche Auskünfte erteilen.

GN 7 (Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

Der Verfasser der Prüfungsrichtlinien sollte bei der Bestimmung der Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials folgende Faktoren berücksichtigen:

- i) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile
- ii) Anzahl von Wachstumsperioden
- iii) Variabilität innerhalb der Art
- iv) Zusätzliche Prüfungen (z.B. Resistenzprüfungen, Schoßprüfungen)
- v) Besonderheiten der Vermehrung (z.B. Fremdbefruchtung, Selbstbefruchtung, vegetative Vermehrung)
- vi) Pflanzentyp (z.B. Wurzelfrucht, Blattpflanze, Obst, Schnittblume, Getreide, usw.)
- vii) Aufbewahrung in Sortensammlung
- viii) Austausch zwischen Prüfungsbehörden
- ix) Anforderungen an die Saatgutqualität (Keimfähigkeit)
- x) Anbaumethode (Freiland/Gewächshaus)

- xi) Sämethode
- xii) Vorwiegende Art der Erfassung (z.B. MS, VG)

In der Regel entspricht bei *Pflanzen*, die nur für eine Wachstumsperiode benötigt werden (z. B. keine für besondere Prüfungen oder Sortensammlungen benötigten Pflanzen) die Anzahl der in Kapitel 2.3 verlangten Pflanzen oft der in den Kapiteln 3.4 „Gestaltung der Prüfung“ und 4.2 „Homogenität“ angegebenen Anzahl Pflanzen. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die Menge des Vermehrungsmaterials, das in Kapitel 2.3 der Prüfungsrichtlinien angegeben ist, die Mindestmenge ist, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen kann. Deshalb kann jede Behörde entscheiden, eine größere Menge Vermehrungsmaterial zu verlangen, beispielsweise, um etwaige Verluste während des Anlegens der Prüfung (vergleiche GN 7 a)) zu berücksichtigen.

GN 8 (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

Kapitel 3.1 gibt die Anzahl Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. Für bestimmte Situationen wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vgl. ASW 3).

GN 9 (Kapitel 3.3) – Schlüssel der Entwicklungsstadien

Wenn es angebracht ist, einen Schlüssel der Entwicklungsstadien für die Erfassung der Merkmale anzugeben, ist in manchen Fällen die folgende Quelle ein geeigneter Leitfadens:

„Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen – BBCH. Julius Kühn-Institut (JKI), Biologische Bundesanstalt für Land und Forstwirtschaft“

<http://pub.jki.bund.de/index.php/BBCH/issue/archive> (verfügbar in Deutsch, Englisch oder Französisch)

In anderen Fällen könnte ein vereinfachter Schlüssel der Entwicklungsstadien zweckmäßig sein, wie zum Beispiel in den Prüfungsrichtlinien für Kartoffel (Dokument TG/23/6):

8.3 Optimales Entwicklungsstadium für die Erfassung der Merkmale

- 1 = Knospenstadium
- 2 = Blühstadium
- 3 = Reifestadium der Knollen
- 4 = nach der Ernte“

GN 10.1 (Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung

Dokument TGP/8, „Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung“, gibt Anleitung zur Gestaltung der Prüfung.

GN 10.2 (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der (auf Unterscheidbarkeit) zu prüfenden Pflanzen oder Pflanzenteilen

1. Die Erfassung der ‚*typischen*‘ Ausprägung der Merkmale einer Sorte in einer spezifischen Umwelt ist von entscheidender Bedeutung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit. Die Genauigkeit der erfassten (mittleren) Ausprägung der zu vergleichenden Sorten ist ausschlaggebend bei der Prüfung der Frage, ob ein Unterschied ein deutlicher Unterschied ist.

2. Im Fall von qualitativen Merkmalen reicht eine geringe Anzahl Pflanzen aus, um die Ausprägung einer Sorte zu ermitteln. Im Allgemeinen ist die Anzahl der Pflanzen für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit kein begrenzender Faktor für die Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch. Somit ist die Anzahl der Pflanzen für die Bestimmung der qualitativen Merkmale nicht wesentlich für die Harmonisierung.

3. Im Fall von quantitativen Merkmalen (und bei pseudoqualitativen Merkmalen) ist für die Definition eines deutlichen Unterschieds (durch Sachverständige oder genaue statistische Daten) die Variation innerhalb der Sorte zu berücksichtigen. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Variationen innerhalb der Sorten und

dem als deutlich geltenden Unterschied bei der Bestimmung der Unterscheidbarkeit ist die Genauigkeit der Erfassungen wichtig. Die Genauigkeit der Erfassungen (Mittelwerte) wird durch die Stichprobengröße beeinflusst. Zwecks Harmonisierung sollte in den Prüfungsrichtlinien daher die geeignete Stichprobengröße angegeben werden.

4. Die folgenden allgemeinen Grundsätze sind zu berücksichtigen:

Hinweise zur Anzahl der im Fall von QN (in manchen Fällen PQ) auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen

- a) Erfassung der Parzelle als Ganzes (VG/MG)
– angegebene Anzahl gilt als Mindestanzahl
- b) Erfassung einer Stichprobe aus der Parzelle (VG/MG)
– angegebene Anzahl gilt als Mindestanzahl
- c) Erfassung einzelner Pflanzen (VS/MS)
– Anzahl der Pflanzen wichtig für die Genauigkeit der Aufzeichnung
– bestimmte Anzahl sollte angegeben werden

Hinweise zur Anzahl der Pflanzen von Kandidatensorten und Sorten, die mit den Kandidatensorten verglichen werden sollen

5. Die erforderliche Genauigkeit der Erfassung hängt vom Ausmaß des Unterschieds zwischen der Kandidatensorte und den allgemein bekannten Sorten ab. Sind zwei Sorten sehr ähnlich, ist es wichtig, die Werte beider Sorten mit gleich hoher Genauigkeit zu erfassen. Die in den Prüfungsrichtlinien festgelegte Anzahl der Pflanzen gilt sowohl für die Kandidatensorte als auch die ähnliche allgemein bekannte Sorte. In anderen Fällen ist es möglich, im Anbauversuch eine geringere Anzahl von Pflanzen für die allgemein bekannte Sorte zu berücksichtigen, sofern für diese Sorte, d.h. Sorten in der Sortensammlung, keine Prüfung der Homogenität vorgesehen ist.

GN 11 (Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität

a) *Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit verschiedenen Vermehrungstypen betreffen*

Bei Prüfungsrichtlinien, die verschiedene Sortentypen erfassen, können Kombinationen der einzelnen Formulierungen im ASW 8 verwendet werden.

b) *Probengröße für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern*

Im Falle der Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern sollte die Anzahl Pflanzen in der Stichprobe (vgl. ASW 8 c) „Stichprobengröße von {a} Pflanzen“) normalerweise der in Kapitel 3.4 „Gestaltung der Prüfung“ angegebene Anzahl Pflanzen entsprechen.

c) *Kombination der Erfassungen*

Dokument TGP/10, Prüfung der Homogenität, gibt Anleitung zur Entwicklung geeigneter Homogenitätsstandards. Jenes Dokument (vgl. Dokument TGP/10, Abschnitt 6 „Kombination aller Erfassungen an einer Sorte“) erläutert, dass die Homogenität einer Sorte durch Beobachtung von Einzelpflanzen für alle maßgebenden Merkmale geprüft wird. Bei einigen Arten werden alle Merkmale an allen Pflanzen in der Prüfung erfasst. Bei anderen Arten werden verschiedene Merkmale an verschiedenen Stichproben der Sorte erfasst. Zudem kann bei einigen Arten die Prüfung der Homogenität für bestimmte maßgebende Merkmale aufgrund von Abweichern und für andere maßgebende Merkmale aufgrund von Standardabweichungen erfolgen. Daher müssen spezifische Regeln für die Prüfung der Homogenität aufgrund der Erfassung aller maßgebenden Merkmale festgelegt werden. Einige der möglichen Situationen sind:

- Nur Abweicher: Alle Merkmale werden an derselben Stichprobe erfasst (vgl. Dokument TGP/10, Abschnitt 6.2;
- Nur Abweicher: An verschiedenen Stichproben erfasste Merkmale (vgl. Dokument TGP/10, Abschnitt 6.3), und
- Abweicher und Standardabweichungen (vgl. Dokument TGP/10, Abschnitt 6.4)

Bei Prüfungsrichtlinien, bei denen die Homogenität anhand von Abweichern und Standardabweichungen erfasst wird, kann folgender Auszug aus den Prüfungsrichtlinien für Möhre (TG/49/8) ein zweckdienliches Beispiel für eine geeignete Formulierung sein:

„4.2.2 Fremdbefruchtende Sorten

Die Bestimmung der Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen. Für die Merkmale äußere Farbe der Rübe (Merkmal 13) und Farbe des Herzens der Rübe (Merkmal 19) sollte ein Populationsstandard von 2 % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angewandt werden. Bei einer Probengröße von 200 Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 7.“

GN 12 (Kapitel 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle

1. Die in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmale werden als „Standardmerkmale der Prüfungsrichtlinien“ bezeichnet. Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8 Tabelle) legt dar, dass diese Merkmale „Merkmale sind, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Bedingungen geeignet sind.“

2. Um in die Merkmalstabelle aufgenommen zu werden, muss das Merkmal die Kriterien für ein Standardmerkmal der Prüfungsrichtlinien erfüllen, nämlich:

a) es muss die Kriterien zur Verwendung für die DUS-Prüfung erfüllen, wie in der Allgemeinen Einführung (Kapitel 4.2) dargelegt, nämlich, dass es:

- i) sich aus einem gegebenen Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergibt;
- ii) in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist;
- iii) eine hinreichende Variation zwischen den Sorten aufweist, um die Unterscheidbarkeit begründen zu können;
- iv) genau beschrieben und erkannt werden kann;
- v) es erlaubt, die Homogenitätsvoraussetzungen zu erfüllen;
- vi) es erlaubt, die Beständigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder gegebenenfalls am Ende eines jeden Vermehrungszyklus übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen, und

b) von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein muss.

3. Eine der wichtigsten Funktionen der TWP hinsichtlich der Erstellung von Prüfungsrichtlinien ist es sicherzustellen, dass diese Kriterien erfüllt werden, bevor ein Merkmal für die Prüfungsrichtlinien akzeptiert wird.

4. Unabhängige Merkmale sollten als getrennte Merkmale angegeben werden wenn dies die Klarheit verbessert, und immer als solche angegeben werden, wenn es möglich ist, ein getrenntes qualitatives Merkmal auszuweisen (vgl. GN 20.2). Es ist wichtig, dass unabhängige Merkmale getrennt werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Beispielsweise sollten bei Erbsen die Marmorierung und die Anthocyanfleckung der Samenschale voneinander getrennt werden.

GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen

1. *Merkmale mit Sternchen (Kapitel 7)*

1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) sieht vor, dass Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“. Die Kriterien für die Auswahl eines Merkmals als Merkmal mit Sternchen sind, dass

- a) es ein in den Prüfungsrichtlinien enthaltenes Merkmal sein muss;
- b) es stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden sollte, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen;
- c) es für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung zweckdienlich sein muss;
- d) vor der Auswahl von Krankheitsresistenzmerkmalen besondere Vorsicht geboten ist.

1.2 Es ist klarzustellen, dass das Kriterium b) so formuliert ist, dass sichergestellt wird, dass die Verbandsmitglieder, die nicht in der Lage sind, das Merkmal zu prüfen, dies nicht als Grund für Einwände gegen die Annahme des Merkmals als Merkmal mit Sternchen benutzen. So sollte jedes Merkmal, das die Kriterien erfüllt und insbesondere für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung zweckdienlich ist, als Merkmal mit Sternchen ausgewählt werden, selbst wenn es nicht für alle Sorten oder nicht von allen Verbandsmitgliedern geprüft werden kann. Die Anzahl der Merkmale mit Sternchen sollte daher von den Merkmalen bestimmt werden, die notwendig sind, um brauchbare international harmonisierte Sortenbeschreibungen zu erstellen.

2. *Gruppierungsmerkmale (Kapitel 5.3)*

2.1 *Auswahl*

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) erläutert, dass Gruppierungsmerkmale Merkmale sind, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten erfasst wurden, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, die Anbauprüfung so zu organisieren, dass ähnliche Sorten gruppiert werden.

So legt die Allgemeine Einführung dar, dass Gruppierungsmerkmale

- 1. sein müssen:
 - a) qualitative Merkmale oder
 - b) quantitative oder pseudoqualitative Merkmale, die anhand der an verschiedenen Orten erfassten, dokumentierten Ausprägungsstufen eine zweckdienliche Unterscheidung zwischen den allgemein bekannten Sorten ergeben.
- 2. zweckdienlich sein müssen für:
 - a) die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgeschlossen werden können, und/oder
 - b) die Organisation der Anbauprüfung in einer Weise, dass ähnliche Sorten gruppiert werden.
- 3. sein sollten:
 - a) Merkmale mit Sternchen und/oder (vgl. auch GN 13.4)
 - b) im Technischen Fragebogen oder im Antragsformblatt enthaltene Merkmale.

Die Anzahl von Gruppierungsmerkmalen ist nicht festgelegt. Wenn nur wenige Merkmale die Kriterien erfüllen, ist es wahrscheinlich, dass alle als Gruppierungsmerkmale ausgewählt werden. Wenn jedoch viele Merkmale die Kriterien erfüllen, könnte es sein, dass nicht alle als Gruppierungsmerkmale in den Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden. Im letzteren Fall könnte eine Auswahl der für die in 2 a) und 2 b) dargelegten Verwendungen wirksamsten Merkmale erfolgen.

2.2 *Farbe*

Bei Farbmerkmalen, bei denen die Ausprägungsstufen in der Merkmalstabelle durch die Nummer der RHS-Farbkarte beschrieben werden, sollten für die Verwendung dieser Merkmale als Gruppierungsmerkmale

Farbgruppen gebildet werden. Ist das Merkmal im Technischen Fragebogen enthalten, sollten die für das Merkmal zu Gruppierungszwecken und zur Darstellung des Merkmals im Technischen Fragebogen verwendeten Farbgruppen gleich sein.

3. *Merkmale im Technischen Fragebogen (TQ) (Kapitel 10: TQ 5)*

3.1 Der in den Prüfungsrichtlinien enthaltene Technische Musterfragebogen holt Auskünfte über spezifische Merkmale ein, die für die Unterscheidung der Sorten von Bedeutung sind.

3.2 Der Technische Fragebogen sollte folgende Merkmale einschließen:

- a) die Gruppierungsmerkmale und
- b) die unterscheidungskräftigsten Merkmale,

sofern es nicht als unrealistisch angesehen wird, von den Züchtern zu erwarten, dass sie diese Merkmale beschreiben.

3.3 Zusätzlich zu den in Abschnitt 3.2 angegebenen Merkmalen können in den Technischen Fragebogen auch Merkmale aufgenommen werden, die als zweckdienlich für die Organisation der Prüfung und die Planung der Erfassungen angesehen werden.

3.4 Nach Bedarf können die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien im Hinblick auf ihre Aufnahme in den Technischen Fragebogen vereinfacht werden (z. B. können Farbgruppen gebildet werden, anstatt eine Nummer der RHS-Farbkarte zu verlangen), wenn dies für den Züchter, der den Fragebogen ausfüllt, hilfreich ist. Außerdem können die in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale anders formuliert werden, wenn die Züchter dann in der Lage wären, sie genauer zu beschreiben und die Informationen für die Durchführung der Prüfung zweckdienlich wären. Der Fragebogen für Pfirsich kann beispielsweise Auskünfte darüber verlangen, ob die Sorte ein „schmelzender“ oder „nicht schmelzender“ Typ ist, was, obwohl kein Merkmal in der Merkmalstabelle, Auskünfte über die Ausprägungsstufen bestimmter in der Merkmalstabelle enthaltener Merkmale erteilen würde.

3.5 Bei quantitativen Merkmalen, für die in der Merkmalstabelle eine verkürzte Skala verwendet wird (z. B. 3, 5, 7 für Merkmale mit den Noten 1 bis 9), sollten im Technischen Fragebogen alle Ausprägungsstufen angegeben werden (z. B. Noten 1, 2 usw. bis 9).

3.6 GN 13 4.b) erläutert: „Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale im Technischen Fragebogen sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten“. Bestimmte Merkmale, insbesondere Krankheitsresistenzmerkmale, die als Gruppierungsmerkmale potentiell zweckmäßig sind, werden möglicherweise nicht mit einem Sternchen in die Merkmalstabelle aufgenommen. Bei Krankheitsresistenzmerkmalen kann es beispielsweise für verschiedene Verbandsmitglieder wegen technischer oder Quarantänevorschriften Hindernisse für die Verwendung des Merkmals geben. Dieselben Hindernisse könnten es den Antragstellern auch erschweren, Informationen über diese Merkmale zu erteilen, wenn sie in den Technischen Fragebogen, Abschnitt 5 „Anzugebende Merkmale der Sorte“ aufgenommen werden. Deshalb sollte in Abschnitt 7 des Technischen Fragebogens, „Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte“ um Informationen für diese Merkmale ersucht werden. Die Anleitung zur Darstellung der Merkmale für Abschnitt 5 (vgl. GN 13.3 und 13.4 oben) würde auch für die Darstellung der Merkmale in Abschnitt 7 gelten.

4. *Beziehung zwischen Merkmalen mit Sternchen, Gruppierungsmerkmalen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen*

Die Beziehung zwischen Gruppierungsmerkmalen, Merkmalen mit Sternchen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Gruppierungsmerkmale sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten und in den Technischen Fragebogen aufgenommen werden.
- b) Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale im Technischen Fragebogen sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten und als Gruppierungsmerkmale

verwendet werden. Die im Fragebogen enthaltenen Merkmale beschränken sich nicht auf diejenigen Merkmale, die als Gruppierungsmerkmale verwendet werden;

c) Merkmale mit Sternchen beschränken sich nicht auf diejenigen Merkmale, die als Gruppierungsmerkmale oder Merkmale im Fragebogen ausgewählt werden.

GN 14 (Kapitel 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden erfasst werden

a) Im Falle eines Merkmals, das durch eine patentierte Methode untersucht werden kann, sollte der federführende Sachverständige alle bekannten Informationen über das Patent oder anhängige Patentanmeldungen offenlegen, die sich auf die Prüfung der Ausprägung des betreffenden Merkmals beziehen. Die Informationen über bekannte Patente sollten den Namen des Patentinhabers und Einzelheiten zur Kontaktaufnahme mit diesem, die Patenteintragungsnummer und die Länder, in denen das Patent erteilt wurde (bzw. gegebenenfalls Patentanmeldungen anhängig sind), enthalten.

b) Der federführende Sachverständige sollte die Bedeutung der patentierten Methode bezüglich der Prüfung der Ausprägung eines Merkmals und gegebenenfalls die Eignung alternativer, nichtpatentierter Methoden beurteilen. Der federführende Sachverständige und die entsprechende TWP sollten sodann entscheiden, ob es besser wäre, die Frage zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu behandeln, oder ob es angebracht wäre, sich mit dem Patentinhaber in Verbindung zu setzen, um eine geeignete Lösung für die Verwendung der patentierten Methode zu finden. Die TWP kann entscheiden, die Beratung des Technischen Ausschusses einzuholen, und der Technische Ausschuss kann gegebenenfalls auch die Beratung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses in Anspruch nehmen.

c) Wenn entschieden wird, mit dem Patentinhaber Verbindung aufzunehmen, können sich drei Situationen ergeben:

- i) der Patentinhaber verzichtet auf seine Rechte zugunsten der besonderen Verwendung der patentierten Methode zur Prüfung der Ausprägung eines Merkmals für die DUS-Prüfung und die Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen;
- ii) der Patentinhaber ist bereit, mit anderen Parteien auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Lizenzen auszuhandeln;
- iii) der Patentinhaber ist nicht bereit, an den Lösungen unter i) oder ii) mitzuwirken.

d) Trifft c) i) zu, sollte eine Fußnote im (in den) entsprechenden Merkmal(en) der Prüfungsrichtlinien angeben, dass die Methode zur Prüfung der Ausprägung dieses Merkmals durch ein Patent geschützt ist, der Patentinhaber jedoch auf seine Rechte zum Zwecke der DUS-Prüfung und der Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen verzichtete. Die Mitglieder der TWP können gemäß der Bedeutung des Merkmals entscheiden, ob es angebracht ist, dieses als Merkmal mit Sternchen auszuwählen.

e) Trifft c) ii) zu, wird empfohlen, das (die) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen auszuwählen, da es (sie) die Voraussetzung der Zugänglichkeit, die die Harmonisierung der Sortenschreibungen mittels der Verwendung von Merkmalen mit Sternchen ermöglicht, nicht erfüllt (erfüllen). Die Mitglieder der TWP können entscheiden, ob Beteiligte das mit der patentierten Methode verbundene Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien in Betracht ziehen möchten. Die Beteiligten können entscheiden, im Hinblick auf Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Verhandlungen mit dem Patentinhaber aufzunehmen. Diese Verhandlungen werden den Beteiligten überlassen und würden außerhalb der UPOV stattfinden. Es sollte eine geeignete Anmerkung gemacht werden, dass die Methode zur Prüfung der Merkmalsausprägung patentiert ist und dass der Patentinhaber Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen erteilt.

f) Trifft c) iii) zu, wird empfohlen, dass das (die) mit der patentierten Methode verbundene(n) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen ausgewählt wird (werden). Die Sachverständigen der betreffenden TWP können aufgrund der verfügbaren Auskünfte, beispielsweise der Erfahrung einer Vertragspartei, die das Merkmal zur Ausarbeitung einer Sortenbeschreibung verwendete, entscheiden, ob das Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden sollte oder nicht. Eine angemessene Angabe, dass die Methode zur Prüfung der Merkmalsausprägung patentiert ist, sollte angebracht werden.

GN 15 (Kapitel 7) – Physiologische Merkmale

Dokument TGP/12, Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen, gibt Anleitung über die Verwendung bestimmter physiologischer Merkmale, z. B. Resistenz gegen Krankheiten, Insekten und Chemikalien sowie chemische Bestandteile, die durch Protein-Elektrophorese geprüft werden.

GN 16 (Kapitel 7) – Neue Merkmalstypen

Dokument TGP/15, Neue Merkmalstypen, gibt Anleitung über die mögliche Verwendung neuer Merkmalstypen.

GN 17 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale

Eine Sammlung von Merkmalen mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in bestehende Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden, nach der Annahme von Dokument TGP/7 („gebilligte Merkmale“), ist in der webbasierten TG-Mustervorlage enthalten. Die Entwicklung dieser Sammlung verfolgt zwei Hauptzwecke: Erstens trägt sie dazu bei sicherzustellen, dass die für dieselben oder ähnliche in Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale verwendeten Ausprägungsstufen so weit wie möglich harmonisiert werden. Zweitens wurden die in der Sammlung enthaltenen Merkmale bereits in die UPOV-Sprachen übersetzt. So kosten Prüfungsrichtlinien, die die gebilligten Merkmale verwenden, die UPOV weniger und dürften weniger Verzögerungen bei der Vorlage zur Annahme erfahren.

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die gebilligten Merkmale nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das entsprechende Merkmal mit geeigneten Ausprägungsstufen gefunden, kann es für die neuen Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass scheinbar sehr ähnliche Merkmale bei verschiedenen Pflanzenarten oder verschiedenen Organen derselben Pflanzenart tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Profil“ bei einer Pflanzenart oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), bei einer anderen Pflanzenart oder einem anderen Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

Ist das erforderliche Merkmal kein gebilligtes Merkmal, wird in GN 18, GN 19 und GN 20 Anleitung gegeben.

GN 18 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Bezeichnung eines Merkmals

1. *Allgemein*

Ein Merkmal beginnt in der Regel mit der Benennung der:

- Pflanze oder des betreffenden Pflanzenteils (Organs),

gefolgt nach dem Doppelpunkt von

- dem Organ, Unterorgan oder der Besonderheit, die zu erfassen ist,

z. B. „Pflanze: Anzahl Blüten“ oder „Blüte: Breite des Blütenblatts“ oder „Blütenblatt: Farbe des Randes“.

Die Bezeichnung eines Merkmals sollte genau formuliert werden und nach Möglichkeit selbsterklärend sein, damit sie ohne Kenntnis der Stufen verständlich und klar ist. Auch die Stufen sollten ohne den vollständigen Wortlaut des Merkmals leicht verständlich sein, auch wenn der vollständige Wortlaut des Merkmals dafür wiederholt wird. Beispielsweise könnte der Begriff „Vorhandensein von“ oder „Intensität von“ hinzugefügt werden, selbst wenn die erste Stufe lauten würde: „fehlend“ oder „fehlend oder sehr gering“. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nicht nur das Fehlen/Vorhandensein als Merkmal aufzunehmen ist, sondern auch eine Anzahl von Kriterien in Bezug auf ein einzelnes Organ wichtig sind, wie Anzahl, Größe, Länge, Breite, Dichte, Farbe, usw.

2. Kennzeichnung ähnlicher Merkmale

Bei zwei oder mehreren Merkmalen, bei denen nur ein Unterschied zwischen den erfassten Merkmalen besteht (z. B. Unter- oder Oberseite der Blattspreite), sollte der Teil unterstrichen werden, der unterschiedlich ist, z. B.

- „Unterseite“ oder „Oberseite“

3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden Merkmals, dass ein nachfolgendes Merkmal nicht zutreffend ist; z.B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat.

In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Bezeichnung des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz für QL-, PQ- und QN-Merkmale verwendet werden kann:

(QL) Blüte: Typ: einfach (1); gefüllt (2)

(PQ) Nur Sorten mit: Blüte: Typ: einfach: Blüte: Form

(PQ) Blütenkopf: Typ: einfach (1); halbgefüllt (2); gefüllt margeritenförmig (3); gefüllt (4)

(QN) Nur Sorten mit: Blütenkopf: Typ: gefüllt margeritenförmig oder gefüllt: Blume: Höhe: kurz (3); mittel (5); hoch (7)

(PQ) Pflanze: Kopfbildung: fehlend (1); offen (2); geschlossen (3)

(QN) Nur Sorten mit: Pflanze: Kopfbildung: offen oder geschlossen: Zeitpunkt der Kopfbildung: sehr früh (1); früh (3); mittel (5); spät (7); sehr spät (9)

(QN) Vorhandensein von Behaarung: fehlend oder sehr gering (1).

(PQ) Nur Sorten mit: Vorhandensein von Behaarung: anders als: fehlend oder sehr gering“ (1):
Behaarung: Farbe

Der Ausschluss von Merkmalen von der Erfassung aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen (PQ) oder quantitativen (QN) Merkmals sollte unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit mit Vorsicht verwendet werden.

GN 19 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen

1. Reihenfolge der Ausprägungsstufen

1.1 Allgemein

Soweit es möglich ist, die Ausprägungen innerhalb eines Merkmals zu ordnen, sollten die Ausprägungen „kleiner“, „geringer“ oder „niedriger“ der niedrigeren Note zugewiesen werden. Die Stufen sollten nach Möglichkeit folgende Reihenfolge haben:

- von schwach bis stark,
- von hell bis dunkel,
- von niedrig bis hoch,
- von schmal bis breit.

1.2 Farbe

Bei Farben kann außer der spektralen Reihenfolge auch das chronologische Auftreten der Farbe (z. B. während die Frucht heranreift) verwendet werden (vgl. auch Dokument TGP/14, Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe: Abschnitt 2 “Botanische Begriffe”). Für Organe mit ähnlichen

Ausprägungsstufen sollte innerhalb eines Dokuments dieselbe Reihenfolge verwendet werden (z. B. Farbe des Blattes und Farbe des Stiels).

1.3 *Form*

Die Formen der Basis und der Spitze sollten von spitz bis rund oder von vorgewölbt bis eingesunken gehen (vgl. auch TGP/14, Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe: Abschnitt 2 "Botanische Begriffe").

1.4 *Haltung / Wuchsform*

Bei der Darstellung der Haltung / Wuchsform, beispielsweise unter Verwendung der Skala aufrecht bis waagrecht, stehend bis liegend oder aufrecht bis zurückgebogen, wird die Stufe „aufrecht / stehend“ stets als Stufe 1 dargestellt, weil die Stufe „aufrecht / stehend“ die einzige feste Stufe für alle Varianten dieses Merkmals ist, während das andere Ende der Skala je nach den einzelnen Umständen mit „liegend“, „zurückgebogen“, usw. enden könnte.

2. *Bindestrich (-)*

Im englischen Wortlaut sollten keine Bindestriche für Wortverbindungen (schmalspitz, gelbgrün, grüngelb usw.) gesetzt werden. Im Englischen würde gelb - grün mit Leerzeichen vor und nach dem Bindestrich gelb bis grün bedeuten, während gelb-grün ohne Leerzeichen gelblichgrün bedeuten würde. Diese Unterscheidung ist in den übrigen Sprachen nicht möglich, und um Verunsicherung bei der Übersetzung in andere Sprachen zu vermeiden, sollten keine Bindestriche verwendet werden.

3. *Zahlen*

In der Regel sollten alle Zahlen numerisch angegeben werden (1, 2, 3 usw.), außer beispielsweise für die Ausprägungsstufen in der Merkmalstabelle, wo die Noten numerisch angegeben werden, z.B.:

Leaf: predominant number of leaflets	Feuilles: nombre prédominant de folioles	Blatt: vorwiegende Anzahl Blattfiedern	Hoja: número predominante de folíolos	
three	trois	drei	tres	1
five	cinq	fünf	cinco	2
seven	sept	sieben	siete	3

4. *Zahlen und Skalen*

Die Formulierung der Ausprägungsstufen sollte berücksichtigen, wie der Wortlaut der Sortenbeschreibung aussehen würde. So ist es nicht angebracht, Stufen wie „10 bis 15 %“ oder „20 bis 25 g“ zu verwenden, sondern vielmehr z. B. gering/mittel/hoch. Wenn derartige Zahlen für die Veranschaulichung der Stufen zweckdienlich sind, sollten sie in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien (Erläuterungen zu der Merkmalstabelle) angegeben werden.

GN 20 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals

1. *Einführung*

1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4, Abschnitt 4.3) sagt aus: „Damit Sorten geprüft werden können und eine Sortenbeschreibung erstellt werden kann, ist die Variationsbreite der Ausprägung jedes Merkmals in den Prüfungsrichtlinien zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl von Stufen eingeteilt, und die Bezeichnung jeder Stufe ist mit einer numerischen ‚Note‘ versehen. Die Einteilung in Ausprägungsstufen ist durch den Ausprägungstyp des Merkmals bedingt ...“ Die Allgemeine Einführung legt fest, dass es drei grundlegende Typen von Merkmalsausprägungen gibt, nämlich qualitative, quantitative und pseudoqualitative. Ob die Ausprägung eines Merkmals qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ist, hängt von der genetischen Kontrolle des Merkmals ab.

1.2 Bei der Entscheidung über die für die Sortenprüfung zu verwendenden Merkmale und ihre Ausprägungsstufen ist es wichtig, stets zuerst die Variationsbreite der über alle Sorten auftretenden Ausprägungen zu erfassen, den geeignetsten Wortlaut vorzumerken, den Wortlaut mit Beispielen in verschiedenen Ausprägungstypen zu vergleichen und dann zu entscheiden, ob der Wortlaut geeignet ist oder ob ein anderer Wortlaut gewählt werden sollte. Während des gesamten Prozesses sollte die Anwendbarkeit des Wortlauts auf die spezifische Situation der gegebenen Pflanzengruppe sichergestellt werden. Es ist jedoch sinnvoll, über harmonisierte Grundsätze zu verfügen, um zu gewährleisten, dass ähnliche Merkmale gleich behandelt werden.

1.3 In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Ausprägungstypen von Merkmalen und die Art und Weise ihrer Darstellung in der Merkmalstabelle erläutert.

2. *Qualitative Merkmale*

2.1 *Erläuterung*

In der Allgemeinen Einführung heißt es: „Qualitative Merkmale sind Merkmale, die sich in diskontinuierlichen Stufen ausprägen (z. B. Pflanze: Geschlecht: zweihäusig weiblich (1), zweihäusig männlich (2), einhäusig eingeschlechtlich (3), einhäusig zwittrig (4)). Diese Stufen erklären sich selbst und sind unabhängig voneinander aussagekräftig. Alle Stufen sind für die Beschreibung der vollständigen Variationsbreite des Merkmals notwendig, und jede Ausprägung kann durch eine einzige Stufe beschrieben werden. Die Reihenfolge der Stufen ist unbedeutend. In der Regel werden die Merkmale nicht durch die Umwelt beeinflusst.“

2.2 *Abgrenzung von qualitativen Merkmalen*

2.2.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 5, Abschnitt 5.3.3.2.1) legt dar: „Bei qualitativen Merkmalen kann der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich gelten, wenn ein oder mehrere Merkmale Ausprägungen haben, die in den Prüfungsrichtlinien unter zwei verschiedene Stufen fallen. Wenn die Sorten dieselbe Ausprägungsstufe haben, sollten sie für ein qualitatives Merkmal nicht als unterscheidbar angesehen werden.“ Diese Grundsätze für die Unterscheidbarkeit sind bei quantitativen Merkmalen und pseudoqualitativen Merkmalen anders. Daher ist es äußerst wichtig, dass qualitative Merkmale für die Prüfung der Unterscheidbarkeit richtig ausgewiesen werden.

2.2.2 Wie in Abschnitt 1.1 dargelegt, hängt die Frage, ob ein Merkmal qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ist, von der genetischen Kontrolle des Merkmals ab.

2.2.3 Die relative Klarheit der Grundsätze für die Unterscheidbarkeit qualitativer Merkmale bedeutet, dass es zweckdienlich sein kann, sich darum zu bemühen, alle qualitativen Merkmale auszuweisen, selbst wenn sie in einer umfassenderen Variationsbreite der Ausprägung enthalten sein könnten. In Fällen, in denen es eine diskontinuierliche Trennung zwischen vollständigem Fehlen und unterschiedlichen Stufen des Vorhandenseins des Merkmals gibt, sollte das Merkmal in ein qualitatives Merkmal mit den Ausprägungsstufen „fehlend (1)“ und „vorhanden (9)“ und ein quantitatives Merkmal mit den entsprechenden Noten für die Stufen des Vorhandenseins aufgeteilt werden (vgl. Abschnitt 3). Um falsche Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit zu vermeiden, ist es in diesen Fällen äußerst wichtig, dass die Stufe „fehlend“ eine diskontinuierliche Trennung von der Stufe „gering“ oder „sehr gering“ aufweist und dass es unwahrscheinlich ist, dass dies von Umwelteinflüssen verschleiert wird.

2.2.4 Bei pseudoqualitativen Merkmalen kann es auch möglich sein, das Merkmal in ein qualitatives Merkmal und ein quantitatives oder ein weiteres pseudoqualitatives Merkmal aufzuteilen. Beispielsweise könnte das pseudoqualitative Merkmal „Farbe: hellgelb (1); mittelgelb (2); dunkelgelb (3); grün (4); hellrosa (5); mittelrosa (6); dunkelrosa (7)“ in folgende Merkmale aufgeteilt werden:

Qualitatives Merkmal

1. Farbe:
gelb (1); grün (2); rosa (3)

Quantitatives Merkmal

2. Nur gelbe und rosa Sorten: Intensität der Farbe:
gering (3); mittel (5); stark (7)

2.2.5 Wie oben erläutert, ist es jedoch sehr wichtig, dass es eine diskontinuierliche Trennung beispielsweise zwischen dunkelgelb und grün gibt. Es wäre auch notwendig, die Wahrscheinlichkeit von Züchtungsverfahren zu prüfen, neue Sortentypen hervorzubringen, die die diskontinuierliche Trennung überbrücken würden.

2.3 *Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten*

2.3.1 Allgemeine Regel

In der Regel werden den Ausprägungsstufen qualitativer Merkmal fortlaufende Zahlen zugeteilt, die mit der Note 1 beginnen und häufig keine Obergrenze haben.

2.3.2 Ausnahme von der allgemeinen Regel

2.3.2.1 Ploidie

Im Falle der Ploidie wird zur Vermeidung von Verwechslungen die Anzahl der Chromosomensätze als Note verwendet (z. B. diploid (2), tetraploid (4)).

2.3.2.2 Fehlen/Vorhandensein

Wenn eine diskontinuierliche Trennung zwischen Fehlen und Vorhandensein auftritt, sollte das Merkmal folgende Stufen haben:

fehlend (Note 1) und
vorhanden (Note 9)

3. *Quantitative Merkmale*

3.1 *Erläuterung*

Die Allgemeine Einführung legt dar: „Quantitative Merkmale sind Merkmale, deren Ausprägungen die gesamte Variationsbreite von einem Extrem zum anderen zeigen. Ihre Ausprägungen können auf einer eindimensionalen, kontinuierlichen oder diskreten, linearen Skala gemessen werden. Die Variationsbreite der Ausprägung wird zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl von Ausprägungsstufen eingeteilt (z. B. Länge des Stiels: sehr kurz (1), sehr kurz bis kurz (2), kurz (3), kurz bis mittel (4), mittel (5), mittel bis lang (6), lang (7), lang bis sehr lang (8), sehr lang (9)). Die Aufteilung erfolgt, soweit möglich, gleichmäßig über die Variationsbreite. Die Prüfungsrichtlinien geben den für die Unterscheidbarkeit erforderlichen Unterschied nicht an. Die Ausprägungsstufen sollten jedoch für die DUS-Prüfung sinnvoll sein.“

3.2 *Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten*

3.2.1 Bei quantitativen Merkmalen ist es zunächst notwendig, die entsprechende Variationsbreite der Ausprägungen für die Beschreibung des Merkmals zu bestimmen.

Folgender Auszug aus Dokument TGP/9/1 erläutert, dass für Merkmale, für die der Vergleich zwischen zwei Sorten auf dem Niveau von Noten erfolgt (VG, Mittelwert von VS) ein Unterschied von zwei Noten einen deutlichen Unterschied darstellen sollte:

[Auszug aus Dokument TGP/9/1]

„5.2.3.2.3 Quantitative (QN) Merkmale: vegetativ vermehrte und selbstbefruchtende Sorten

[...]

5.2.3.2.3.2 [...] sollen die Stufen und Noten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit zweckdienlich sein. Es wird daran erinnert, dass dieser Abschnitt die Prüfung der Unterscheidbarkeit aufgrund der aus der Anbauprüfung gewonnenen Informationen untersucht und sich demzufolge auf eine Situation bezieht, in der die Ausprägungsstufen und Noten für alle Sorten aus derselben Anbauprüfung im selben Jahr gewonnen werden. Diese Situation wird insbesondere reflektiert, wenn die Allgemeine Einführung feststellt:

„5.4.3 Für quantitative Merkmale stellt ein Unterschied von zwei Noten häufig einen deutlichen Unterschied dar, doch ist dies für die Prüfung der Unterscheidbarkeit keine absolute Norm. In Abhängigkeit von Faktoren wie Prüfungsort, Jahr, Umweltvariation oder Variationsbreite der Merkmalsausprägungen im Sortiment kann ein deutlicher Unterschied mehr oder weniger als zwei Noten betragen. Anleitung wird in Dokument TGP/9, ‚Prüfung der Unterscheidbarkeit‘, gegeben.“

5.2.3.2.3.3 Ein Unterschied von zwei Noten ist für den Vergleich zwischen zwei Sorten angemessen, wenn der Vergleich zwischen zwei Sorten auf dem Niveau von Noten (VG, Mittelwert von VS) erfolgt. Beträgt der Unterschied lediglich eine Note, könnten beide Sorten sehr nahe an der Grenze sein (z. B. oberes Ende der Note 6 und unteres Ende der Note 7), und der Unterschied wäre möglicherweise nicht deutlich. Wenn der Vergleich auf dem Niveau von gemessenen Werten (MG, Mittelwert von MS) erfolgt (vgl. Abschnitt 5.2.3.3), könnte ein Unterschied, der weniger als zwei Noten beträgt, einen deutlichen Unterschied darstellen.

5.2.3.2.3.4 Das Dokument TGP/7, Anlage 3: GN 20, erläutert, dass es bei quantitativen Merkmalen notwendig ist, die entsprechende Variationsbreite der Ausprägungen für die Beschreibung des Merkmals zu bestimmen. In der Regel wird eine Standardskala „1 bis 9“ verwendet, doch wurden auch eine „beschränkte“ Skala (Noten 1 bis 5) und eine „komprimierte“ Skala (Noten 1 bis 3) akzeptiert. Deshalb muss bei der Entscheidung über die für die Begründung der Unterscheidbarkeit erforderliche Anzahl Noten die Skalenbreite berücksichtigt werden.“

Diesbezüglich wurde das Dokument TGP/7 seit der Annahme des Dokuments TGP/9/1, überarbeitet, um die Beschränkung der Skalen aufzuheben, die für quantitative Merkmale verwendet werden können (vgl. unten). Die Anzahl Noten in der Skala eines quantitativen Merkmals sollte durch den notwendigen Unterschied von zwei Noten bestimmt werden, um einen deutlichen Unterschied darzustellen, wenn der Vergleich zwischen zwei Sorten auf dem Niveau von Noten erfolgt (VG, Mittelwert von VS) (vgl. Dokument TGP/9/1, Abschnitt 5.2.3.2.3.3 (oben wiedergegeben)). Somit würden bei einem solchen quantitativen Merkmal mit drei Noten beim Vergleich anhand der Noten nur Sorten mit den Noten 1 und 3 als deutlich unterscheidbar angesehen werden. Sorten mit Note 2 würden als nicht deutlich unterscheidbar zu anderen Sorten (Noten 1, 2 oder 3) angesehen werden.

3.2.2 Einige Beispiele für übliche Skalen sind in folgenden Abschnitten erläutert. Über ein Minimum von drei Stufen hinaus kann ein quantitatives Merkmal jedoch eine beliebige Anzahl Stufen aufweisen, einschließlich mehr als neun Stufen, sofern die Stufen für die DUS-Prüfung sinnvoll sind.

3.3 Die Skala „1 bis 9“

3.3.1 Einführung

3.3.1.1 Als allgemeine Regel werden die Stufen so gebildet, dass für die Ausprägungen „gering“ und „stark“ ein angemessenes Wortpaar gewählt wird, beispielsweise:

gering/stark
kurz/lang
klein/groß

3.3.1.2 Diesen Wortpaaren werden die Noten 3 und 7 und die Zwischenstufe Note 5 zugeteilt. Die restlichen Stufen der Skala mit den Noten 1 bis 9 werden nach folgendem Beispiel gebildet:

Note	Stufe
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
2	sehr gering bis gering
3	gering
4	gering bis mittel
5	mittel
6	mittel bis stark
7	stark
8	stark bis sehr stark
9	sehr stark

Note	Stufe
1	sehr klein (oder: fehlend oder sehr klein)
2	sehr klein bis klein
3	klein
4	klein bis mittel
5	mittel
6	mittel bis groß
7	groß
8	groß bis sehr groß
9	sehr groß

3.3.1.3 Die gesamte Variationsbreite der Stufen ist in gleichmäßige Intervalle aufgeteilt mit dem „Mittelpunkt“ („mittel“) in der Mitte. Als Minimum sollten die Stufen 3, 5, 7 in den Prüfungsrichtlinien angegeben werden, doch wenn es notwendig ist, Beispielsorten für ein Extrem bzw. beide Extreme aufzuführen, dann sollten gegebenenfalls auch die Stufen 1 und/oder 9 angegeben werden. Im Falle der Skala „Fehlen/Grade von Vorhandensein“, wenn die Stufe 1 beispielsweise „fehlend oder sehr gering“ (anstelle von „sehr gering“) oder „fehlend oder sehr klein“ (anstelle von sehr klein) ist, sollte die Stufe 1 auch dann angegeben werden, wenn keine Beispielsorten eingereicht werden können. Die Sachverständigen entscheiden nur sehr selten, Beispielsorten für geradzahlige Stufen anzugeben, doch in diesem Falle wird die volle Stufenskala, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, aufgeführt.

3.3.2 Formulierung der Ausprägungsstufen

3.3.2.1 Das „typische Beispiel“ (z. B. gering/stark; kurz/lang)

3.3.2.1.1 Formulierung der ungeraden Ausprägungsstufen

Im typischen Beispiel für ein quantitatives Merkmal mit einer Skala „1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 3.3.1.2) werden die Stufen 3 und 7 beschrieben, indem lediglich die Grundaussprägungen gering und stark verwendet werden, z. B. „gering (3)“, „stark (7)“ oder „schwach gebogen (3)“, „stark gebogen (7)“. Die Stufen 1 und 9 werden durch Hinzufügen von „sehr“ zum Wortlaut der Stufen 3 bzw. 7 („sehr gering (1)“ oder „sehr schwach gebogen (1)“) ausgedrückt.

3.3.2.1.2 Formulierung der geraden Ausprägungsstufen

In den Prüfungsrichtlinien sind selten geradzahlige Stufen angegeben. Nach Bedarf sollten die geradzahligen Stufen jedoch durch Kombination des Wortlautes der vorhergehenden und der nachfolgenden Stufen in dieser Reihenfolge formuliert werden, indem das Wort „bis“ verwendet wird, z. B. „sehr gering bis gering (2)“ (vgl. Abschnitt 3.3.1.2).

3.3.2.2 Weitere Beispiele

3.3.2.2.1 Quantitative Merkmale werden nicht immer durch die typische Skala gering/stark beschrieben. Die sich verstärkenden Stufen sollte jedoch auf beiden Seiten der „Mittelpunkt“-Stufe 5 nach dem gleichen Prinzip beschrieben werden. Es ist anzumerken, dass die Stufe 5 in der Breite einer Skala „1 bis 9“ stets der „Mittelpunkt“ ist und in der Regel als „mittel“ oder „intermediär“ bezeichnet wird. Er kann beispielsweise aber auch „mäßig gebogen“ oder „mäßig kürzer“ lauten (vgl. Beispiel 4 unten), wenn dies der „Mittelpunkt“ der gesamten Variationsbreite der Ausprägungen ist. Folgende Beispiele sollen den Skalentyp für einige quantitative Merkmale aufzeigen:

Stufe	Beispiel 1 Größe im Verhältnis zu:	Beispiel 2 Winkel:	Beispiel 3 Position:	Beispiel 4 Länge im Verhältnis zu:	Beispiel 5 Profil
1	viel kleiner	sehr spitz	an der Basis	gleich lang	stark konkav
2	viel kleiner bis mäßig kleiner	sehr spitz bis mäßig spitz	an der Basis bis ein Viertel über der Basis	gleich lang bis etwas kürzer	stark konkav bis mäßig konkav
3	mäßig kleiner	mäßig spitz	ein Viertel über der Basis	etwas kürzer	mäßig konkav
4	mäßig kleiner bis gleich groß	mäßig spitz bis rechtwinklig	ein Viertel über der Basis bis in der Mitte	etwas kürzer bis mäßig kürzer	mäßig konkav bis flach
5	gleich groß	rechtwinklig	in der Mitte	mäßig kürzer	flach
6	gleich groß bis mäßig größer	rechtwinklig bis mäßig stumpf	in der Mitte bis ein Viertel über der Spitze	mäßig kürzer bis viel kürzer	flach bis mäßig konvex
7	mäßig größer	mäßig stumpf	ein Viertel über der Spitze	viel kürzer	mäßig konvex
8	mäßig größer bis viel größer	mäßig stumpf bis sehr stumpf	ein Viertel über der Spitze bis an der Spitze	viel kürzer bis sehr viel kürzer	mäßig konvex bis stark konvex
9	viel größer	sehr stumpf	an der Spitze	sehr viel kürzer	stark konvex

3.3.2.2 Mit Ausnahme der Merkmale ohne feste Punkte auf der Skala (z. B. schwach/stark, kurz/lang, klein/groß usw.: vgl. GN 20: 3.3.1.2 für die Formulierung der Stufen), sollten sich die Formulierungen der Stufen gegenseitig ausschließen, um Verwechslungen zu vermeiden. So sollte in Beispiel 1 oben (mit den festen Punkten „kleiner“, „gleich groß“, „größer“) die Stufe 3 nicht „kleiner“ lauten, weil dieser Begriff für alle Stufen von 1 bis 4 gelten würde. Ebenso ist es in Beispiel 2 (mit den festen Punkten „spitz“, „rechtwinklig“, „stumpf“) notwendig, die Stufe 7 als „mäßig stumpf“, nicht einfach als „stumpf“ zu bezeichnen, da alle Stufen von 6 bis 9 stumpf sind.

3.4 Die Skala 1 bis 5

Die Skala von 1 bis 5 wird häufig angewandt, wenn die Variationsbreite der Ausprägungen eines Merkmals physisch an beiden Enden begrenzt ist und es nicht angemessen ist, die Ausprägungen in mehr als drei Zwischenstufen aufzuteilen, beispielsweise:

Stufe	Beispiel 1 Stiel: Haltung
1	aufrecht
2	aufrecht bis halbaufrecht
3	halbaufrecht
4	halbaufrecht bis liegend
5	liegend

Die Formulierung für die Stufen 2 und 4 ist so wie für die geradzahigen Stufen in der Skala 1 bis 9 (vgl. Abschnitt 3.3.2.1.2).

3.5 Die Skala „1 bis 3“

3.5.1 Zwei Beispiele für die Skala „1 bis 3“ für Fehlen / Grade von Vorhandensein (feste Stufe 1) sind:

Beispiel 1	
1	fehlend oder sehr gering
2	mäßig (oder mittel)
3	stark

Beispiel 2	
1	fehlend oder sehr gering
2	gering
3	stark

3.5.2 Nachstehend ein Beispiel für die Skala „1 bis 3“ für ein Merkmal ohne feste Stufe:

Beispiel	
1	gering
2	intermediär
3	stark

3.5.3 Weitere Beispiele für die Skala „1 bis 3“ sind:

Stufe	Beispiel 1 Größe im Verhältnis zu:	Beispiel 2 Winkel:	Beispiel 3 Position:	Beispiel 4 Länge im Verhältnis zu:
1	kleiner	spitz	an der Basis	gleich lang
2	gleich groß	rechtwinklig	in der Mitte	etwas kürzer
3	größer	stumpf	an der Spitze	mäßig kürzer

3.6 *Die Skala „1 bis 4“*

Die Skala „1 bis 4“ wird häufig angewandt, wenn es an einem Punkt in der Skala eine feste Stufe und eine asymmetrische Verteilung der Stufen um diese Stufe herum gibt, beispielsweise:

Stufe	Beispiel 1 Winkel	Beispiel 2 Profil	Beispiel 3 Relative Position
1	spitz	konvex	unterhalb
2	rechtwinklig	eben	auf gleicher Höhe
3	mäßig stumpf	mäßig konkav	etwas oberhalb
4	stark stumpf	stark konkav	weit oberhalb

3.7 Die Skala „>9“

Folgende Beispiele werden gegeben um die Formulierungsmöglichkeiten für Skalen mit mehr als neun Noten zu verdeutlichen:

Beispiel 2 (Prüfungsrichtlinien für Blumenkohl Dokument TG/45/7 Rev.)	
Frühzeitigkeit bei Sommerpflanzung	
sehr früher Herbsttyp	1
sehr früher bis früher Herbsttyp	2
früher Herbsttyp	3
früher bis mittlerer Herbsttyp	4
mittlerer Herbsttyp	5
mittlerer bis später Herbsttyp	6
später Herbsttyp	7
später bis sehr später Herbsttyp	8
sehr später Herbsttyp	9
sehr früher Wintertyp	10
sehr früher bis früher Wintertyp	11
früher Wintertyp	12
früher bis mittlerer Wintertyp	13
mittlerer Wintertyp	14
mittlerer bis später Wintertyp	15
später Wintertyp	16
später bis sehr später Wintertyp	17
sehr später Wintertyp	18

3.8 Formulierung der Ausprägungsstufen

Während bei der Formulierung einer Stufe in der „Skala 1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 3.3.2.2) die Verwendung einfacher Begriffe wie „kleiner“ oder „spitz“ häufig ungeeignet ist, sind diese Begriffe in der Skala „1 bis 3“ (vgl. Abschnitt 3.5.3: Beispiele 1 und 2: Stufen 1 und 3) und in der Skala „1 bis 4“ (vgl. Abschnitt 3.6: Beispiele 1 bis 3: Stufe 1) häufig geeignet (vgl. Beispiele 1, 2 und 5 unten), da sie sich gegenseitig ausschließen. Es ist jedoch auch möglich, dass auch verschiedene Intensitätsstufen (z. B. leicht, mäßig usw.) ausgewiesen werden. In diesem Falle ist die Verwendung einfacher Begriffe wie „kürzer“ unangebracht, weil sie sich gegenseitig nicht ausschließen (vgl. Abschnitt 3.5.3: Beispiel 4: Stufen 2 und 3; und Abschnitt 3.6: Beispiele 1 bis 3: Stufen 3 und 4).

3.9 Farbe

3.9.1 Verschiedene Intensitäten desselben Farbtons können als quantitative Merkmale dargestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für ein quantitatives Merkmal erfüllen, zum Beispiel:

- a) Intensität der Grünfärbung: hell (3), mittel (5), dunkel (7)
- b) Intensität der Anthocyanfärbung: gering (3), mittel (5), stark (7)

3.9.2 Für die Darstellung von Merkmalen mit verschiedenen Farbtönen sollte nicht der typische Wortlaut für quantitative Merkmale verwendet werden, selbst wenn sie eine lineare Skala mit kontinuierlicher Variation zu bilden scheinen (vgl. Abschnitt 4.4).

4. *Pseudoqualitative Merkmale*

4.1 *Erläuterung*

Die Allgemeine Einführung legt dar: „Bei pseudoqualitativen Merkmalen variiert die Ausprägung mindestens teilweise kontinuierlich, sie variiert jedoch in mehr als einer Dimension (z. B. Form: eiförmig (1), elliptisch (2), rund (3), verkehrt eiförmig (4)) und kann durch die bloße Festlegung zweier Enden eines linearen Bereiches nicht angemessen beschrieben werden. Ähnlich wie bei qualitativen (diskontinuierlichen) Merkmalen – deshalb der Begriff „pseudoqualitative Merkmale“ – muss jede einzelne Ausprägungsstufe ausgewiesen werden, um die Variation des Merkmals angemessen zu beschreiben.“

4.2 *Einteilung der Variationsbreite der Ausprägungen in Stufen und Noten*

4.2.1 Außer wenn klar ist, dass zwischen den Stufen keine Zwischenstufen vorhanden sind (d. h. es sind qualitative Merkmale – vgl. Abschnitt 2.2), sollten passend formulierte Zwischenstufen einbezogen werden, beispielsweise:

Qualitatives Merkmal

Farbe: grün (1), rot (2)

Pseudoqualitatives Merkmal:

Farbe: grün (1), gelbgrün (2), grüngelb (3), gelb (4), orange (5), rot (6)

4.2.2 Begriffe wie „intermediär“ sollten vorzugsweise nicht und auf keinen Fall bei einem Merkmal mehr als einmal verwendet werden:

Form: rund (1), breit-elliptisch (2), schmal elliptisch (3), elliptisch bis eiförmig (4), eiförmig (5)

Nicht: Form: rund (1), intermediär (2), elliptisch (3), intermediär (4), eiförmig (5)

4.2.3 Sind Zwischenstufen vorhanden, sollte jede Ausprägungsstufe mit einem einschränkenden Adjektiv versehen sein, damit sich alle Stufen gegenseitig ausschließen, beispielsweise:

Farbe: hellgrün (1), mittelgrün (2), dunkelgrün (3), purpurgrün (4)

Nicht: Farbe: hellgrün (1), grün (2), dunkelgrün (3), purpurgrün (4)

Form: breit elliptisch (1), mittel elliptisch (2), schmal elliptisch (3), eiförmig (4)

Nicht: Form: breit elliptisch (1), elliptisch (2), schmal elliptisch (3), eiförmig (4)

4.3 *Einzelne und kombinierte Ausprägungsstufen*

4.3.1 *Erläuterung*

Einige pseudoqualitative Merkmale enthalten zwei oder mehrere einzelne Ausprägungen und eine oder mehrere Kombinationen.

4.3.2 *Reihenfolge der Ausprägungsstufen*

Die Reihenfolge der Stufen ist so zu wählen, dass die Kombinationen zwischen den Alternativen aufgeführt sind, beispielsweise:

Farbe der Flecken: nur grün (1); grün und purpurn (2); nur purpurn (3)

Typ der Marmorierung: nur diffus (1); diffus und in Flecken (2); diffus, in Flecken und in linearen Bändern (3); diffus und in linearen Bändern (4).

4.4 *Farbe*

Merkmale, die verschiedene Farbtöne (z. B. rot, grün, blau usw.) mit Helligkeit (z. B. hell, mittel, dunkel) oder Sättigungsgrad (z. B. weißlich, gräulich) kombinieren, sind in der Regel pseudoqualitative Merkmale. Weitere

Anleitung zu Farbbegriffen ist zu finden in Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe.

4.5 Form

4.5.1 Merkmale mit verschiedenen Formen (z. B. eiförmig, verkehrt eiförmig, dreieckig usw.) sind häufig pseudoqualitative Merkmale. Merkmale, die verschiedene Größen derselben Form betreffen, sollten jedoch in den Ausprägungsstufen nicht auf die Form hinweisen und sollten als quantitative Merkmale dargestellt werden, beispielsweise:

	Breite: schmal (3), mittel (5), breit (7)
<u>Nicht:</u>	Form: schmal eiförmig (1), eiförmig (2), breit eiförmig (3)

4.5.2 Weitere Anleitung zu Formbegriffen ist zu finden in Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe, Abschnitt 2 „Botanische Begriffe“.

GN 21 (Kapitel 7) – Ausprägungstyp des Merkmals

Ist das erforderliche Merkmal mit einer geeigneten Skala in der Sammlung gebilligter Merkmale (vgl. GN 17) nicht vorhanden, gibt GN 20: Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals, Anleitung zur Entwicklung einer geeigneten Skala gemäß dem Ausprägungstyp, d. h. qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ.

GN 22 (Kapitel 7) – Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen

In der Merkmalstabelle ist ein Pluszeichen „(+)“ angegeben, wenn in Kapitel 8, „Erläuterungen zu der Merkmalstabelle“, eine Erläuterung zu dem Merkmal enthalten ist. Diese Erläuterungen enthalten nach Bedarf insbesondere eine Abbildung des Merkmals und/oder seiner Ausprägungsstufen.

GN 23 (Kapitel 7) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Wenn eine Erläuterung für mehrere Merkmale gilt (z. B. Teil der Pflanze, an dem bestimmte Merkmale zu erfassen sind, Abbildungen von Pflanzenteilen, usw.), insbesondere für Merkmale, die in der Merkmalstabelle nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, wird über der Überschrift des Merkmals eine Anmerkung angebracht und die Erläuterung gemäß ASW 11 in Kapitel 8.1 gegeben. Bei Angabe des Stadiums der Erfassung sollten diese Angaben gemäß GN 24 „Entwicklungsstadium“ erfolgen.

GN 24 (Kapitel 7) – Entwicklungsstadium

In einigen Prüfungsrichtlinien wird hier das Entwicklungsstadium angegeben, zu dem die Erfassung des Merkmals erfolgen sollte. In diesen Fällen werden die Entwicklungsstadien, die mit einem Schlüssel bezeichnet sind, gemäß ASW 4.a in einem Abschnitt in Kapitel 8 beschrieben).

GN 25 (Kapitel 7) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

Dieser Kasten enthält die Kennzeichnung für die Anleitung zur Durchführung der Prüfung. Beispielsweise können Empfehlungen zur Erfassungsmethode (z.B. visuelle Erfassung oder Messung, Beobachtung von Einzelpflanzen oder Gruppen von Pflanzen) und zum Parzellentyp (z.B. Einzelpflanzen, Einzelreihen, Drillparzellen, Sonderprüfung) abgegeben werden. ASW 4 b) bietet einen etwaigen zusätzlichen Standardwortlaut.

Beobachtungsmethode (visuell oder Messung)

1. Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ enthält folgende Erklärungen im Hinblick auf die Erfassungsmethode:

„4.2 Beobachtungsmethode (visuell oder Messung)

„Die Merkmalsausprägung kann visuell beobachtet (V) oder gemessen (M) werden.

„4.2.1 Visuelle Beobachtung (V)

„4.2.1.1 Die „visuelle“ Beobachtung (V) beruht auf der Beurteilung des Sachverständigen. Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die „visuelle“ Beobachtung auf die sensorische Beobachtung durch die Sachverständigen und umfasst daher auch Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn. Die visuelle Beobachtung umfasst auch Beobachtungen, bei denen der Sachverständige Vergleichsmaßstäbe (z. B. Diagramme, Beispielsorten, Seite-an-Seite-Vergleich) oder nichtlineare graphische Darstellung (z. B. Farbkarten) benutzt.

„[...]“

„4.2.2 Messung (M)

„Die Messung (M) ist eine objektive Beobachtung, die an einer kalibrierten, linearen Skala erfolgt, z.B. unter Verwendung eines Lineals, einer Waagschale, eines Kolorimeters, von Daten, Zählungen usw.“

2. Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie die Erfassungsmethode für Merkmale wie den Zeitpunkt der Blüte oder Zählungen betrachtet werden kann.

a) Zeitpunkt der Blüte

Zeitpunkt der Blüte	
	sehr früh 1
	sehr früh bis früh 2
QN	früh 3
	früh bis mittel 4
	mittel 5
	mittel bis spät 6
	spät 7
	spät bis sehr spät 8
	sehr spät 9

Szenario A (Erklärung: der Zeitpunkt der Blüte wird anhand des Datums bestimmt)

3. Die DUS-Prüfung wird zu verschiedenen Zeitpunkten beobachtet, um festzustellen, ob die einzelnen Sorten den Zeitpunkt der Blüte erreicht haben. Die Feststellung, ob bei 50% der Pflanzen die Narben in der Hauptrispe sichtbar sind, erfolgt durch Zählung der Pflanzen, mit sichtbaren Narben und Errechnung des Prozentsatzes oder durch eine globale Schätzung des Prozentsatzes.

4. In diesem Fall besteht die Erfassungsmethode aus einer Messung (M), da die Bestimmung der Ausprägungsstufe gemäß dem Zeitpunkt (= Messung auf einer Zeitskala) erfolgt, zu dem eine Sorte den Zeitpunkt der Blüte erreicht hat. Für jede Sorte wird ein Zeitpunkt erfasst, der nach der Bestimmung aller Sorten in Noten übertragen wird.

Szenario B (Erklärung: der Zeitpunkt der Blüte wird durch den Vergleich mit anderen Sorten bestimmt)

5. Die DUS-Prüfung wird einmal oder mehrmals beobachtet, um den Zeitpunkt der Blüte im Vergleich zu Beispielsorten zu erfassen.

6. In diesem Szenario ist die Erfassung des Zeitpunktes der Blüte eine visuelle Erfassung (V), da eine visuelle Gesamterfassung in Bezug auf die Blütezeit für eine bestimmte Sorte im Vergleich zum Blühverlauf von Beispielsorten gemacht wird, ohne Bezug auf das Erfassungsdatum. Für jede Sorte wird eine Note im Vergleich zur Variation zwischen den Sorten aufgezeichnet (z. B. früh, mittel, spät).

b) Anzahl

7. Wenn ein Merkmal durch Zählung erfasst wird (z. B. „Anzahl Blattlappen“, erfasst durch Zählung), handelt es sich um eine Messung (M). Wenn ein Merkmal durch eine Schätzung erfasst wird (z. B. „Anzahl Blattlappen“, erfasst durch Schätzung), handelt es sich um eine visuelle Erfassung (V).

GN 26 (Kapitel 7) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle

1. Die Merkmale sollten in der Regel folgende Reihenfolge haben:

a) BOTANISCHE REIHENFOLGE

i) Die botanische Reihenfolge ist:

- Samen (für die an den eingereichten Samen zu prüfenden Merkmale)
- Sämling
- Pflanze (z. B. Wuchsform)
- Wurzel
- Wurzelsystem oder sonstige unterirdische Organe
- Stängel
- Blatt (Blattspreite, Blattstiel, Nebenblatt)
- Blütenstand
- Blüte (Kelch, Kelchblatt, Krone, Blütenblatt, Staubgefäß, Stempel)
- Frucht
- Samen (für die an den im Anbauversuch geernteten Samen zu prüfenden Merkmale).

ii) mit den Merkmalen des gesamten Organs, gefolgt von den Merkmalen seiner Teile, von klein bis groß, äußeren/unteren Teilen bis inneren/oberen Teilen.

iii) vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

In Fällen, in denen die Merkmale eines Unterorgans Einheiten des höheren Organs sind (z. B.: Blüte: Anordnung der Blütenblätter; Blüte: Anzahl von Griffel), würden sie in der Regel mit den Merkmalen des höheren Organs zusammengenommen. Wenn es jedoch zweckmäßiger ist, könnten sie mit den Merkmalen des betreffenden Unterorgans zusammenbleiben (z. B. könnte „Blüte: Anordnung der Blütenblätter“ mit den übrigen Merkmalen des Blütenblatts und „Blüte: Anzahl von Griffel“ mit den übrigen Merkmalen der Griffel zusammenbleiben).

In der Regel werden Form der Basis und der Spitze mit der Form des ganzen Organs zusammengenommen, da diese Formen aus praktischen Gründen gleichzeitig erfasst werden.

ODER (insbesondere wenn Gruppen von Merkmalen gleichzeitig erfasst werden sollen):

b) CHRONOLOGISCHE REIHENFOLGE

gefolgt von:

c) der Reihenfolge der Merkmale

mit folgender Rangfolge:

- Haltung
- Höhe
- Länge
- Breite
- Größe

- Form
- Farbe
- Sonstige Einzelheiten (wie Oberfläche usw. und Einzelteile des Organs, wie Basis, Spitze und Rand).

GN 27 (Kapitel 7) – Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen

1. Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8, Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) stellt klar, dass die Funktion der in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale darin besteht, eine Liste von Merkmalen bereitzustellen, die von der UPOV akzeptiert wurden und aus denen die Benutzer jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind. Die Kriterien für die Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien sind, dass sie die grundlegenden Anforderungen für ein in der Allgemeinen Einführung erläutertes Merkmal erfüllen müssen (Kapitel 4.2, Auswahl der Merkmale) und von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein müssen. Die UPOV stellt mittels der Arbeiten ihrer TWP ein System zur „Qualitätskontrolle“ zur Verfügung, indem sie sicherstellt, dass alle in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale diese Kriterien erfüllen.

2. Der Zweck und die Kriterien, die oben dargelegt wurden, zeigen die Absicht auf, dass die Prüfungsrichtlinien alle Merkmale enthalten sollten, die für die DUS-Prüfung geeignet sind, und dass es keine Einschränkung für die Aufnahme der Merkmale in die Prüfungsrichtlinien aufgrund des Umfangs ihrer Verwendung geben darf. Diese Absicht wird durch die Anerkennung dessen bestätigt, dass im Falle einer langen Liste von Merkmalen eine Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals in Betracht gezogen werden könnte.

3. In Fällen, in denen bestimmte Merkmale in bestimmten Umwelten (z. B. kühleren Klimata) äußerst zweckdienlich sind, kann die TWP entscheiden, dies in der Merkmalstabelle anzugeben, um den Benutzern bei der Auswahl der für ihre Verhältnisse geeignetsten Merkmale behilflich zu sein. Außerdem können die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten, dass es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, das Weglassen bestimmter Merkmale vereinbaren. Diese weggelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ aufgenommen.

GN 28 (Kapitel 6.4) – Beispielssorten

1. Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielssorten für ein Merkmal

1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) legt dar, dass „in den Prüfungsrichtlinien Beispielssorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. Diese Veranschaulichung ist in zweierlei Hinsicht erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) als Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen (weitere Informationen zu diesen zwei Aspekten sind in Abschnitt 4 „Zweck von Beispielssorten“ enthalten).

1.2 Die UPOV hat insbesondere die „Merkmale mit Sternchen“ als solche Merkmale festgelegt, die für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig sind.

1.3 Die Entscheidung darüber, ob Beispielssorten für ein Merkmal erforderlich sind, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

i) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen nicht wichtig (Merkmal ohne Sternchen) und sind keine Beispielssorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 3.), müssen keine Beispielssorten angegeben werden.

ii) Ist ein Merkmal, das für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig ist (Merkmal mit Sternchen), vom Jahr oder der Umwelt nicht beeinflusst (z. B. qualitative Merkmale),

und sind keine Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1), müssen möglicherweise keine Beispielsorten angegeben werden.

iii) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflusst (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale), oder sind Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 3.1), müssen Beispielsorten angegeben werden.

iv) Wenn Beispielsorten gemäß i) bis iii) oben als erforderlich betrachtet werden, aber die Erstellung einer universellen Serie von Beispielsorten, die für alle UPOV-Mitglieder gilt, nicht zweckmäßig ist, sollte eine regionale Serie an Beispielsorten in Betracht gezogen werden.

1.4 Der Prozess der Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal benannt werden müssen, wird in dem nachstehenden ersten Flussdiagramm veranschaulicht. Flussdiagramm 2 gibt an, wann Beispielsorten im Falle regionaler Serien von Beispielsorten angegeben werden sollten (vgl. Abschnitt 4).

2. *Kriterien für Beispielsorten*

2.1 *Verfügbarkeit*

Die für die DUS-Prüfung zuständigen Behörden und die Züchter müssen in der Lage sein, Vermehrungsmaterial von Beispielsorten zu erlangen. Deshalb sollten Beispielsorten im allgemeinen für den Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien, oder im Falle regionaler Serien von Beispielsorten für die betreffende Region, weithin und verfügbar sein (vgl. auch Abschnitt 4, „Mehrere Serien von Beispielsorten“). Aus diesem Grund werden die Verfasser zu Beginn der Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien dazu angehalten, Sortenlisten von Beteiligten anzufordern, um die am weitesten verfügbaren Beispielsorten zu ermitteln.

2.2 *Minimierung der Anzahl*

Aus praktischen Gründen wird empfohlen, die gesamte Serie von Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien so auszuwählen, dass alle erwünschten Merkmale und Ausprägungsstufen von einer minimalen Gesamtzahl von Beispielsorten erfasst werden. Das bedeutet, dass jede Beispielsorte nach Möglichkeit für möglichst viele Merkmale verwendet werden sollte und dass die Beispielsorten nicht nur für ein oder sehr wenige Merkmale verwendet werden sollten.

2.3 *Zustimmung der beteiligten Sachverständigen*

2.3.1 Die vom federführenden Sachverständigen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien vorgeschlagene Serie von Beispielsorten sollte in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Sachverständigen zusammengestellt werden. Ist (sind) ein (oder mehrere) Sachverständige(r) der Ansicht, dass bestimmte Beispielsorten für ihre Bedingungen nicht geeignet sind, sollte nach Möglichkeit eine andere Beispielsorte gefunden werden (vgl. auch Abschnitt 3, „Mehrere Serien von Beispielsorten“).

2.3.2 Es ist wichtig, dass die Serie von Beispielsorten für ein bestimmtes Merkmal von einem Sachverständigen zusammengestellt wird, um sicherzustellen dass sie für dieses Merkmal dieselbe Skala repräsentiert. Beispielsorten, die von anderen Sachverständigen für dasselbe Merkmal vorgeschlagen werden, sollten nachweislich dieselbe Skala repräsentieren, bevor sie für die Prüfungsrichtlinien akzeptiert werden. In Fällen, in denen es notwendig ist, eine getrennte Skala für verschiedene Sortentypen oder verschiedene Regionen zu entwickeln, müssen möglicherweise mehrere Serien von Beispielsorten entwickelt werden (vgl. Abschnitt 3, „Mehrere Serien von Beispielsorten“).

2.4 *Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägungen innerhalb der Sortensammlung*

Die Serie von Beispielsorten für ein gegebenes Merkmal sollte Auskunft über die Variationsbreite der Merkmalsausprägungen in der Sortensammlung geben, die von den Prüfungsrichtlinien erfasst wird. So ist es in der Regel erforderlich, Beispielsorten für mehr als eine Ausprägungsstufe anzugeben, und im Falle von:

quantitativen Merkmalen:

i) Skala „1 bis 9“: Beispielsorten für mindestens drei Ausprägungsstufen anzugeben (z. B. (3), (5) und (7)), obwohl es in Ausnahmefällen akzeptiert werden kann, für nur zwei Ausprägungsstufen Beispielsorten anzugeben;

- ii) Skalen „1 bis 5“ / „1 bis 4“ / „1 bis 3“: Beispielsorten für mindestens zwei Ausprägungsstufen anzugeben.

pseudoqualitativen Merkmalen: eine Serie von Beispielsorten zur Erfassung der verschiedenen Ausprägungsstufen innerhalb der Variationsbreite des Merkmals anzugeben.

2.5 Regionale Serien von Beispielsorten

2.5.1 Grundlage für regionale Serien von Beispielsorten

Die UPOV-Prüfungsrichtlinien müssen alle verschiedenen Länder, Regionen und Umwelten berücksichtigen, in denen die DUS-Prüfungen durchgeführt werden. Soweit möglich stellen sie allgemeingültige Serien von Beispielsorten bereit, um die Harmonisierung von Sortenbeschreibungen zu maximieren. Die regionale Anpassung von Sorten in einigen Gattungen und Arten kann jedoch bedeuten, dass es nicht möglich ist, eine internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen und daher auch, die Entwicklung einer allgemeingültigen Serie von Beispielsorten zu erreichen. Dennoch ist die regionale Harmonisierung in derartigen Fällen wichtig und wird durch die Bereitstellung regionaler Serien von Beispielsorten erleichtert, wie in Flussdiagramm 2 in Abschnitt 3.4 zusammengefasst. Das Grundprinzip für die Benennung regionaler Typen wird in den Prüfungsrichtlinien erläutert, und gegebenenfalls kann ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen regionalen Serien von Beispielsorten hergestellt werden.

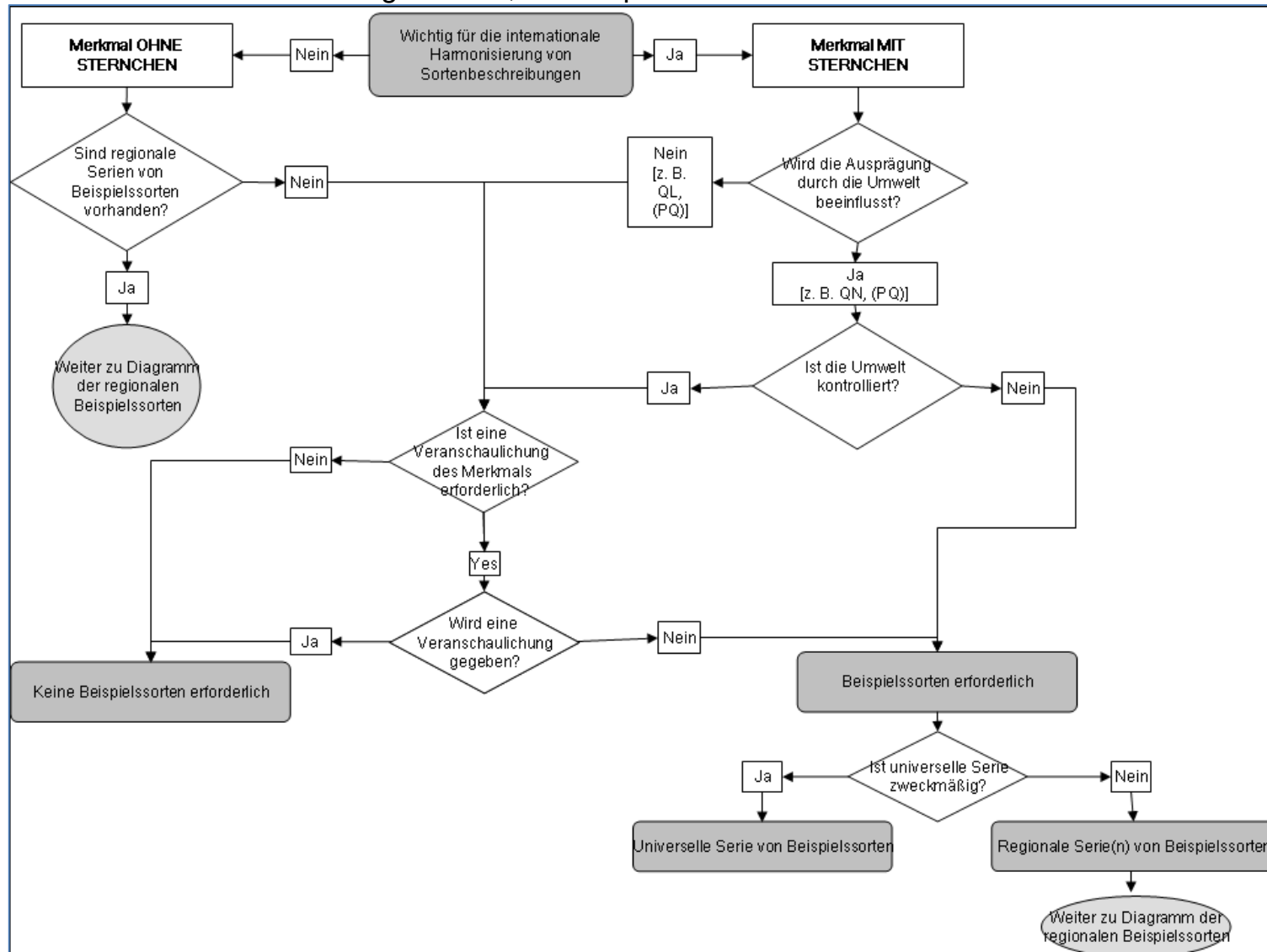
2.5.2 Verfahren zur Entwicklung regionaler Serien

Zu Zwecken der Aufstellung regionaler Serien von Beispielsorten für Prüfungsrichtlinien:

- a) sollte eine Region aus mehr als einem Land bestehen;
- b) sollte die für die Prüfungsrichtlinien verantwortliche TWP über den Bedarf entscheiden und die Grundlage bestimmen, auf der die Region für eine regionale Serie von Beispielsorten aufgestellt werden würde;
- c) würde das Verfahren für die Aufstellung von Serien von Beispielsorten für eine „Region“ von der betreffenden TWP festgelegt werden und könnte beispielsweise von einem führenden Sachverständigen für die betreffende Region koordiniert werden; und
- d) müssten Beispielsorten von allen UPOV-Mitgliedern in der betreffenden Region vereinbart werden.

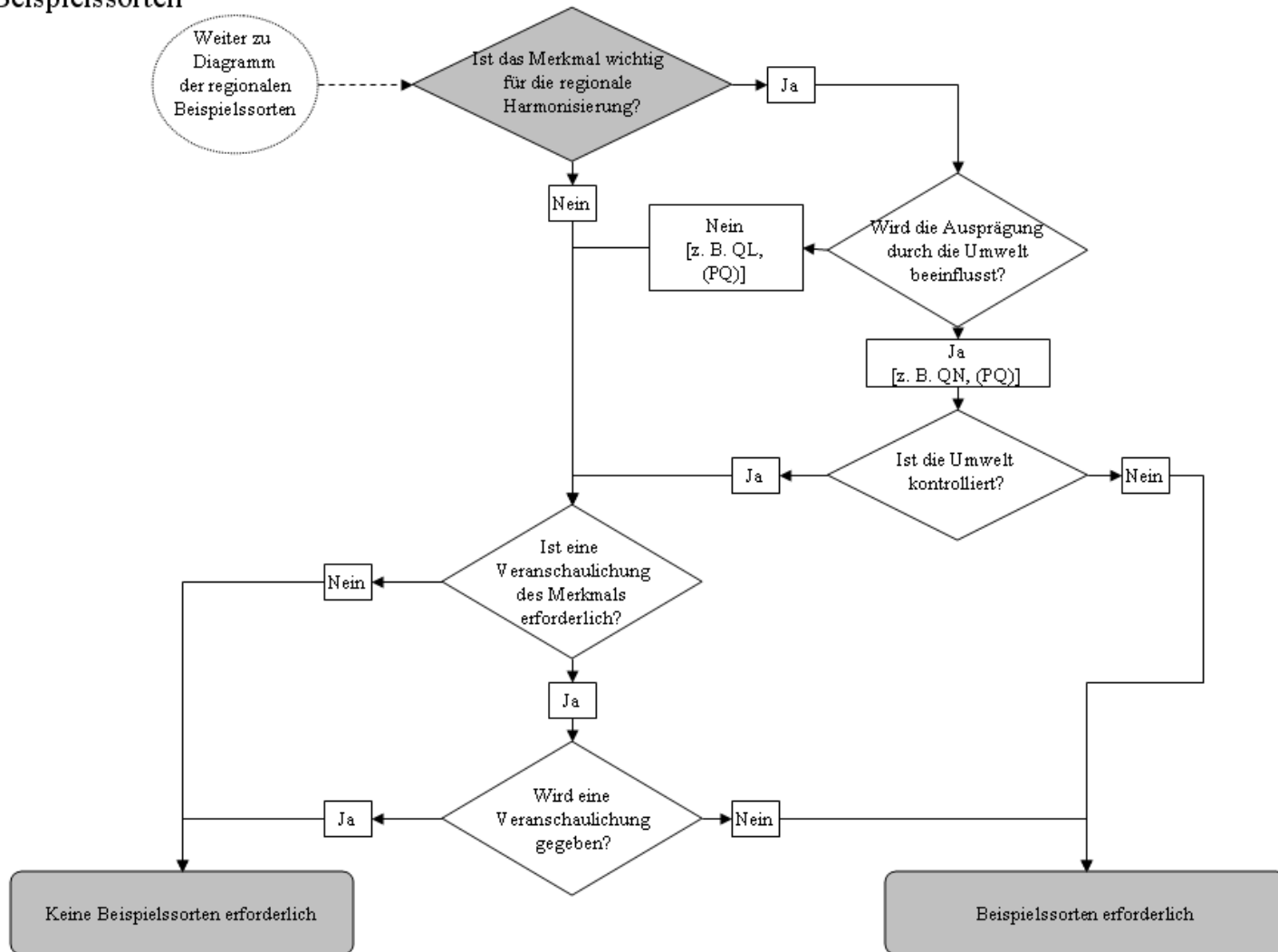
Flussdiagramm 1

Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal erforderlich sind



Flussdiagramm 2

Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal erforderlich sind: Regionale Serien von Beispielsorten



3. Mehrere Serien von Beispielsorten

3.1 Darstellung

3.1.1 Das Vorhandensein von mehreren Serien von Beispielsorten bedeutet, dass für einige oder alle Merkmale keine Beispielsorten in der Merkmalstabelle angegeben werden und die verschiedenen Serien von Beispielsorten in einer auf der UPOV-Website verfügbaren Anlage aufgeführt sind, die folgendermaßen dargestellt ist:

	Region A					
Beispielsorten	M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	usw.
Sorte A	3	1	3		3	
Sorte B	5	2	7	1	1	
Sorte C	7	3	5	9	2	
Sorte D		4			4	
usw.						

	Region B					
Beispielsorten	M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	usw.
Sorte I	3	4	5		1	
Sorte II	5	2	3	1	2	
Sorte III	7	1	7	9	3	
Sorte IV		3			4	
usw.						

3.1.2 Selbst wenn die Spalte „Beispielsorte“ leer ist (d. h. wenn für ein Merkmal keine allgemeingültigen Beispielsorten vorhanden sind), wird sie in der Merkmalstabelle beibehalten, um es den Benutzern zu ermöglichen, die Spalte mit den geeigneten Beispielsorten auszufüllen.

3.2 Verschiedene Sortentypen

3.2.1 Wenn es mit einer einzigen Serie von Beispielsorten nicht möglich ist, alle Sortentypen zu beschreiben, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfasst werden (z. B. Winterformen und Sommerformen), können sie unterteilt werden, um verschiedene Serien von Beispielsorten zu erstellen.

3.2.2 Werden verschiedene Serien von Beispielsorten für verschiedene Sortentypen, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfasst werden, angegeben, werden sie in der Merkmalstabelle in derselben Spalte wie üblich aufgeführt. Die Serien von Beispielsorten (z. B. Winter- und Sommerform) werden mit einer Kennzeichnung versehen, die für jede Serie angegeben wird, und eine Erläuterung für die gewählte Option sollte in die Legende in Kapitel 6 der Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden.

Beispiel: Für einzelne Merkmale sind verschiedene Beispielsorten für die Winterform und die Sommerform angegeben. Den Winterformen ist „(w)“ vorangestellt, den Sommerformen ist „(s)“ vorangestellt.

13. (*)	QN	MG B	(+)	75-92		
	Plant: length	Plante : longueur	Pflanze: Länge	Planta: longitud		
	short	courte	kurz	corta	(w) Sorte A, (w) Sorte B, (s) Alpha	3
	medium	moyenne	mittel	media	(w) Sorte C, (s) Beta	5
	long	longue	lang	larga	(w) Sorte D	7

4. Zweck der Beispielsorten

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) sieht vor, dass „in den Prüfungsrichtlinien Beispielsorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. Diese Verdeutlichung der Ausprägungsstufen ist im Hinblick auf zwei Aspekte erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) als Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.

4.1 Veranschaulichung eines Merkmals

Obwohl Beispielsorten den Vorzug haben, es den Prüfern zu ermöglichen, ein Merkmal „im wirklichen Leben“ zu sehen, kann die Veranschaulichung eines Merkmals anhand von Fotoaufnahmen oder Zeichnungen (die in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien bereitzustellen sind) in vielen Fällen ein Merkmal deutlicher veranschaulichen. Außerdem bedeutet die Schwierigkeit bei der Auswahl geeigneter Beispielsorten, die alle Voraussetzungen in Abschnitt 4.2 unten erfüllen, dass Fotoaufnahmen oder Zeichnungen eine wichtige Alternative oder Ergänzung zu Beispielsorten als Mittel zur Veranschaulichung von Merkmalen sind.

4.2 Internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen

4.2.1 Der Hauptgrund, weshalb Beispielsorten beispielsweise anstelle tatsächlicher Messwerte verwendet werden, ist, dass Messwerte durch die Umwelt beeinflusst werden können.

- a) Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien

4.2.2 Beispielsorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale gegenüber den Jahres- und Standorteinflüssen. So ist bei Verwendung der durch die Beispielsorten gegebenen relativen Skala festzustellen, dass die Beispielsorte Beta an beiden Standorten die Ausprägungsstufe „mittel“ zeigt, obwohl sie im Land A 10 cm und im Land B 15 cm misst. Auf dieser Grundlage würde die Blattlänge der Kandidatensorte X in beiden Ländern, A und B, als eine mittlere Blattlänge angesehen.

	Beispielsorten	Note
Blatt: Länge der Blattspreite		
kurz	Alpha	3
mittel	Beta	5
lang	Gamma	7

- b) Feste Messwerte in den Prüfungsrichtlinien

4.2.3 Wenn in den Prüfungsrichtlinien absolute Messwerte anzugeben wären und die Prüfungsrichtlinien in Land A aufgrund der Daten aus Abschnitt 4.2.2_erstellt würden, würde die Merkmalstabelle folgendes zeigen:

	Länge	Note
Blatt: Länge der Blattspreite		
kurz	5 cm	3
mittel	10 cm	5
lang	15 cm	7

4.2.4 Da es keine durch Beispielsorten gebildete „relative Skala“ gibt, würden die Daten zu folgender Beschreibung führen:

	Land A	Land B
Sorte X	10 cm (mittel: Note 5)	15 cm (lang: Note 7)

4.2.5 So würde die Sorte X, bei Verwendung absoluter Messungen in den Prüfungsrichtlinien, in Land A als „mittel (Note 5)“ und in Land B als „lang (Note 7)“ beschrieben werden. Dies zeigt, dass es äußerst irreführend sein könnte, Beschreibungen von verschiedenen Standorten aufgrund der absoluten Messungen ohne die durch die Beispielsorten ermöglichte Adjustierung bezüglich der Jahres- oder Standorteinflüsse miteinander zu vergleichen.

4.2.6 Dennoch kann wegen möglicher Interaktionen zwischen dem Genotyp der Sorte und dem Standort (z. B. Einfluss der Fotoperiode) nicht angenommen werden, dass Beschreibungen, die in verschiedenen Ländern oder an verschiedenen Standorten erstellt werden und dieselbe Serie von Beispielsorten verwenden, gleich sind (vgl. auch Abschnitt 2.2). Anleitung bezüglich des Spielraums für den Vergleich von Sorten aufgrund von Beschreibungen, die an verschiedenen Standorten erstellt werden, wird in Dokument TGP/9, Prüfung der Unterscheidbarkeit, gegeben.

GN 29 (Kapitel 8) – Beispielsorten: Namen

1. *Darstellung der Sortennamen*

Die Empfehlung des Internationalen Kodex der Nomenklatur von Kulturpflanzen (ICNCP), dass Sortennamen, wenn sie in Text dargestellt werden, in einfache Anführungsstriche (z. B. ‚Apex‘) zu setzen sind, sollte befolgt werden.

2. *Synonyme*

2.1 Beispielsorten, die geschützt oder amtlich eingetragen sind oder waren:

Wenn eine derartige Sorte als Beispielsorte verwendet wird und von einigen Verbandsmitgliedern unter einer verschiedenen Bezeichnung eingetragen wurde, sollte die in der Merkmalstabelle verwendete Bezeichnung die Bezeichnung sein, unter der sie durch das erste Verbandsmitglied eingetragen wurde, das dieser Sorte den Schutz erteilte. Andere Bezeichnungen können in Kapitel 8 angegeben werden, jedoch nur, wenn die anderen Bezeichnungen eindeutig und ausschließlich die betreffende Sorte identifizieren.

2.2 Beispielsorten, die nicht geschützt oder amtlich eingetragen sind:

Bei einer als Beispielsorte verwendeten Sorte, die nicht geschützt oder amtlich eingetragen ist, sollte die in der Merkmalstabelle verwendete Bezeichnung die Bezeichnung sein, unter der die Sorte den Verbandsmitgliedern am besten bekannt ist. Nach Bedarf können in Kapitel 8 alternative Namen (Synonyme) angegeben werden, jedoch nur, wenn die alternativen Namen die betreffende Sorte deutlich und ausschließlich ausweisen.

2.3 Wenn in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien Synonyme von Beispielsorten angegeben werden, sollte dies in Kapitel 6: Abschnitt 6.4, „Beispielsorten“, der betreffenden Prüfungsrichtlinien angegeben werden.

GN 30 (Kapitel 9) – Literatur

1. *Format*

Die Literatur sollte wie folgt dargestellt werden:

[Name 1], [Initialen 1]., [Name 2], [Initialen 2] usw. ., [Jahr]: [Titel]. [Publikation]. [Ortschaft], [Stadt / Region], [Land*], [pp. n₁ bis n₂ oder x pp.]

* angegeben als Zweibuchstaben-Ländercode gemäß der WIPO-Norm ST.3 und der Internationalen Norm ISO 3166.

Beispiel:

Reid, C., Dyer, R.A., 1984: A review of the South African species of *Cyrtanthus*. The American Plant Life Society. California, US, 68 pp.

2. *Sprachen*

Die Literatur wird in der Sprache der Publikation ohne Übersetzung angegeben.

3. *Einschlägige Literatur*

Alle einschlägigen UPOV-Dokumente sollten als verbundene Dokumente auf der Titelseite der Prüfungsrichtlinien (vgl. GN 2), nicht in Kapitel 9, angegeben werden. Kapitel 9 sollte Hinweise auf Publikationen geben, die sich mit Sortenbeschreibungen befassen, die von anderen Organisationen als der UPOV erstellt wurden, wenn diese bei der Erstellung der Prüfungsrichtlinien verwendet wurden.

GN 31 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte

Die nachstehenden Beispiele zeigen, wie dieser Abschnitt formatiert werden kann, sowie einige geeignete Begriffe, die verwendet werden können:

Beispiel 1

„4.2.1 Samenvermehrte Sorten

- a) Selbstbefruchtung []
- b) Fremdbefruchtung
 - i) Population []
 - ii) synthetische Sorte []
- c) Hybride []
{...vgl. beispielsweise GN 32...}
- d) Sonstige []
(Einzelheiten angeben)

4.2.2 Vegetativ vermehrte Sorten

{...vgl. Beispiel 2...} [... ..]

- 4.2.3 Sonstige []
(Einzelheiten angeben)“

Beispiel 2

„4.2.1 Vegetative Vermehrung

- a) Stecklinge []
- b) *In-vitro*-Vermehrung []
- c) Sonstige (Methode angeben) []

4.2.2 Samen []

4.2.3 Sonstige []
(Einzelheiten angeben)“

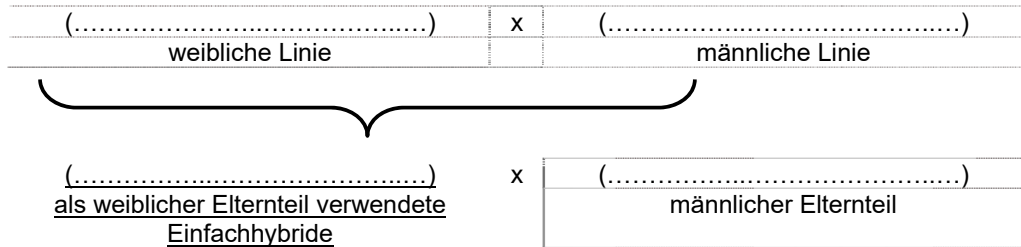
GN 32 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten

„Bei Hybridsorten sollte das Züchtungsschema auf einem getrennten Blatt angegeben werden. Dieses sollte Einzelheiten über alle Elternlinien, die für die Vermehrung der Hybride erforderlich sind, angeben, z. B.:

Einfachhybride



Dreiweghybride



und sollte insbesondere ausweisen:

- a) männlich-sterile Linien
- b) Erhaltungssystem der männlich-sterilen Linien.“

GN 33 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 6) – Ähnliche Sorten

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten ein geeignetes Beispiel für die betreffenden einzelnen Prüfungsrichtlinien geben, z. B.:

Bezeichnung(en) der Ihrer Kandidatensorte ähnlichen Sorte(n)	Merkmal(e), in dem (denen) Ihre Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) Ihrer Kandidatensorte
<i>Beispiel</i>	<i>Blüte: Farbe</i>	<i>orange</i>	<i>orangerot</i>

GN 34 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Verwendung der Sorte

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien können eine Frage hinsichtlich der hauptsächlichen Verwendung der Sorte aufnehmen, wenn dies ihnen bei der Prüfung behilflich sein könnte. Folgende Beispiele veranschaulichen, wie dieser Abschnitt dargestellt werden sollte:

Beispiel 1

7.3.1 Hauptsächliche Verwendung

- | | | |
|----|------------------------|-----|
| a) | Samen | [] |
| b) | Futter | [] |
| c) | Sonstige | [] |
| | (Einzelheiten angeben) | |

Beispiel 2

7.3.1 Hauptsächliche Verwendung

- | | | |
|----|------------------------|-----|
| a) | Gartenpflanze | [] |
| b) | Topfpflanze | [] |
| c) | Schnittblume | [] |
| d) | Sonstige | [] |
| | (Einzelheiten angeben) | |

GN 35 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Anleitung für Anmelder zur Einreichung geeigneter Fotoaufnahmen der Kandidatensorte zusammen mit dem Technischen Fragebogen

Einleitung

Die Aufnahme von Fotos wird von Faktoren wie Lichtbedingungen, Qualität und Kameraeinstellungen sowie Hintergrund beeinflusst. Die Wahrnehmung des Fotos kann auch beeinflusst werden durch die Qualität der Kamera, die Einstellungen, die Auflösung des Bildschirms und den Ausdruck oder Abzug entwickelter Fotos. Es ist nicht möglich, alle Bedingungen für Fotoaufnahmen in den einzelnen Betrieben zu standardisieren. Dieses Dokument soll jedoch Anleitung zur Vermittlung aussagekräftiger und kohärenter Informationen über die Kandidatensorte geben. Einerseits sollte der Einfluss der Entstehungsweise des Fotos möglichst gering sein (Räumlichkeit, Ausstattung, usw.). Andererseits sollen die jeweiligen Behörden bei der Verwendung der eingereichten Fotoaufnahmen für den möglichen Einfluss dieser externen Faktoren bei der Aufnahme der Bilder sensibilisiert werden sollten. Eine Minderung der Beeinflussung durch externe Faktoren bei Fotoaufnahmen kann insbesondere dazu beitragen, dass die „Farbe“, als Eigenschaft, die am stärksten von solchen Faktoren verfälscht werden kann, verlässlich auf den von den Anmeldern eingereichten Fotos abgebildet wird.

Kriterien für Fotoaufnahmen

Format

Fotos müssen in Farbe sein und entweder als Abzug von mindestens 10 cm x 15 cm und/oder als elektronisches Bild in einem häufig verwendeten Format, wie dem JPEG-Format (mindestens 960x1280 Pixel), eingereicht werden. Das Foto muss scharf eingestellt sein, und die Pflanzen oder Pflanzenteile sollten das Bildfeld des Fotos soweit wie möglich ausfüllen. Es ist anzumerken, dass unterschiedliche Marken/Modelle von Computerbildschirmen die Farbwiedergabe beeinflussen können und es ein Vorteil eines Abzugs ist, dass der Anmelder eine Anmerkung machen kann, z. B. tatsächliche Farbe dunkler, und die Prüfungsbehörde genau diesen Abzug vorliegen hat. Umgekehrt liegen die Vorteile eines in einem elektronischen Format vorliegenden Fotos darin, dass Kameratyp und Einstellungen, Datum und GPS-Lokalisierung der Aufnahme angezeigt werden können, dass das Bild über elektronische Medien unmittelbar ausgetauscht und elektronisch unbegrenzt ohne Qualitätsminderung gespeichert werden kann.

Günstigster Zeitpunkt für Fotoaufnahmen

Fotos müssen Pflanzen der Kandidatensorte in einem Stadium abbilden, in dem die Unterscheidungsmerkmale der Sorte besonders deutlich sind. Dies ist oft der Fall, wenn die Pflanzen ausgewachsen sind und sich im Stadium befinden, in dem sie einen Handelswert darstellen (z. B. Blüte bei zahlreichen Zierpflanzen, Fruchtperiode bei zahlreichen Obstsorten), was im allgemeinen mit der Serie mit den meisten Merkmalen in den entsprechenden UPOV-Prüfungsrichtlinien der betreffenden Art übereinstimmt.

Umgebung für Fotoaufnahmen

Fotos sollten bei angemessenen Lichtbedingungen und einem geeigneten Hintergrund aufgenommen werden. Die Fotos sollten vorzugsweise in Innenräumen aufgenommen werden, um homogene Bedingungen zu gewährleisten ungeachtet der Art der Fotos und der Anzahl der von demselben Anmelder eingereichten Kandidatensorten. Der Hintergrund der Fotos sollte neutral sein (z. B. grauweißer Hintergrund bei dunklen Farben oder grau bei hellen Farben) und die Oberfläche nicht glänzend sein. Wenn die Fotos in Innenräumen aufgenommen werden, sollte dies vorzugsweise im selben Raum und unter künstlichen Lichtbedingungen erfolgen, die eine identische und ausreichende Beleuchtung bei Wiederholung im Laufe der Zeit gewährleisten. Wenn ein Foto im Freiland aufgenommen werden muss, sollte dies nicht unter direkter Sonneneinstrahlung erfolgen, sondern in einem schattigen Bereich mit möglichst viel indirektem natürlichem Licht oder an einem bewölkten Tag.

Angaben zu Anbaubedingungen

Der Anmelder sollte Angaben zu Datum und Ort der Fotoaufnahme machen. Die Pflanzen der Kandidatensorte auf den Fotos sollten unter den Standardanbaubedingungen oder speziellen Bedingungen, die für die betreffende Kandidatensorte im Technischen Fragebogen angegeben werden sollten (z. B. Gewächshaus, Freiland, Jahreszeit) kultiviert worden sein. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte jede etwaige auf dem Foto erscheinende Verfälschung der Ausprägung des/r Merkmal(e) angegeben werden (z. B. können jahreszeitbedingte Faktoren die Farbe und das Muster der Frucht oder der Blüte verändern, so die Deckfarbe bei Apfel entsprechend der Intensität des Tageslichts und der Nachttemperaturen, oder im Gewächshaus bzw. im Freien angebaute Ritterporn).

Abgebildete Pflanzenorgane

Die Fotos sollten sowohl die Pflanzenteile zeigen, die ein charakteristisches Merkmal der Kandidatensorte aufweisen als auch die ganze Pflanze und die für den Handel wichtigsten Organe (Blüte, Frucht, usw.). Wenn die Unterscheidungsmerkmale der Kandidatensorte besonders spezifisch sind (z. B. Samengröße, Form von Blatt/Blüte/Frucht, Länge der Grannen, Farbmuster von Blüte/Frucht, usw.), wird empfohlen, diese Pflanzenteile von der Pflanze zu entnehmen und eine scharf eingestellte Nahaufnahme dieser Teile zu machen. Bei einigen Pflanzen (z. B. Pfirsich, Tomate) kann eine Fotoaufnahme einer Gesamtansicht von mehreren geernteten Früchten in einem branchenüblichen Standardbehälter eine aufschlussreiche Darstellung der Kandidatensorte liefern.

Ähnliche Sorten

Auch wenn es nicht verlangt wird, könnte es sein, dass ein Anmelder die Unterschiede zwischen der Kandidatensorte und der Sorte, die er/sie für die ähnlichste hält, wie von ihm/ihr unter Punkt 6 im Technischen Fragebogen angegeben illustrieren möchte, indem er/sie Fotos der Kandidatensorte neben der besagten ähnlichen Sorte einreicht. Auf solchen Fotos sollten die charakteristischen Pflanzenteile der Kandidatensorte neben denselben Pflanzenteilen der benannten ähnlichen Sorte(n) fotografiert werden. Wenn vom Anmelder mehr als eine ähnliche Sorte genannt wird, könnten gesonderte Fotos für die betreffenden Pflanzenteile der Kandidatensorte und jeder dieser ähnlichen Sorten eingereicht werden.

Beschriftung

Um jegliche Verwechslung von Fotos mit anderen Kandidatensorten in der DUS-Prüfung zu vermeiden, müssen die Kandidatensorten (und gegebenenfalls die ähnliche Sorte), die auf dem Foto zu sehen sind, deutlich mit der Anmeldebezeichnung und/oder der (vorgeschlagenen) Sortenbezeichnung der Kandidatensorte beschriftet werden; Handelsbezeichnungen sind nur in Verbindung mit der Anmeldebezeichnung und/oder der (vorgeschlagenen) Sortenbezeichnung zu verwenden.

Metrische Skalen

Im Idealfall sollten die Fotos mit einer metrischen Skala in Zentimetern – oder Millimetern, sofern es sich um eine Nahaufnahme handelt – am senkrechten und/oder waagerechten Rand versehen sein.

Farbmerkmale

Bei Ziersorten ist zu beachten, dass ein Verweis auf die entsprechende RHS-Farbkarte im direkten Vergleich zum betreffenden Pflanzenorgan (z.B. Blüte) größere Genauigkeit bietet. Bei anderen Sorten können auch die für den Bereich anerkannten einschlägigen Farbkarten neben das betreffende Pflanzenorgan platziert werden (z. B. Apfelfrucht). Gleichmaßen ist möglicherweise nicht die Farbe des Pflanzenorgans selbst das maßgebendste Merkmal der Sorte, sondern das Muster der Farbe (z. B. das Muster der Deckfarbe bei Äpfeln, Streifen/Flecken/Netz bei Phalaenopsis), was gut mit einem deutlichen und gestochen scharfen Foto abgebildet werden kann.“

GN 36 (Kapitel 8) – Bereitstellung von Farbabbildungen in Prüfungsrichtlinien

Im Allgemeinen ist es nicht zweckmäßig, Farbabbildungen als solche in den Prüfungsrichtlinien zu verwenden, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kamertechnologie, den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (einschließlich Drucker, Computer und Bildschirm) sowie den Lichtbedingungen, unter denen die Fotoaufnahme gemacht wird/wurde, beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umwelt, in der die Sorte angebaut wird, variieren. Eine Fotoaufnahme einer in einer Umwelt erfassten 'schwachen Intensität der Anthocyanfärbung (oder einer 'schwachen Intensität' einer Farbe) gibt beispielsweise nicht unbedingt eine in einer anderen Umwelt erfasste 'schwache Intensität' der Anthocyanfärbung (oder eine 'schwache Intensität' einer Farbe) wieder.

[Ende der Anlage 3 und des Dokuments]